

GRUNDHERRSCHAFTLICHE UND
HOHEITSRECHTLICHE STRUKTUREN VON
STADT UND FELDMARK WERTHER

Historisch-genetische Betrachtungen

Sonderdruck

aus dem 67. Jahresbericht des Historischen Vereins
der Grafschaft Ravensberg

GRUNDHERRSCHAFTLICHE UND HOHEITSRECHTLICHE STRUKTUREN VON STADT UND FELDMARK WERTHER

Historisch-genetische Betrachtungen*

VON

HARTMUT STIEGHORST

DAS BILD DER STADT

„Werther liegt am Schwarzbach, 130—140 m hoch im südwestlichen Ravensberger Hügelland vor dem Nordfuß des bewaldeten Bielefelder Osning (Teutoburger Wald) am Ausgang einer niedrigen Verkehrssenke, von Halle nach Werther durch die gestaffelt aufsteigenden Höhenrücken von Groß-Egge, Hengeberg und Werther-Egge (verlaufend) . . .“

So beschreibt Gerhard Schrader im Westfälischen Städtebuch Werthers „Lage in der Landschaft“. Er erwähnt die Verkehrssenke von Halle nach Werther und nennt damit eine der beiden **Verkehrstangenten**, die Werther berührt (Karte 1). Erstreckt sich die Verbindung Halle—Werther ziemlich genau in Ost-West-Richtung, so verläuft die zweite Tangente in Nord-Süd-Richtung, also parallel zum Bielefelder Osning, nur hier und da ein wenig aus der Richtung gedrängt durch Vorberge wie Blotenberg und Werther Egge. Diese Nord-Süd-Verbindung (Borgholzhausen—Werther—Bielefeld) und die Straße Werther—Halle hatten bisher ihren gemeinsamen Schnittpunkt im eigentlichen Stadtgebiet. An diesem Kreuzungspunkt gingen auch die Straßennamen „eigene Wege“: in Haller und Ravensberger Straße sowie Bielefelder und Borgholzhauser Straße. Der Ausbau der Straße Borgholzhausen—Werther—Bielefeld, der den bisherigen Straßenverlauf weitgehendst begradigte, bedeutete für Werther eine Verlagerung des alten Straßenzuges an die westliche Peripherie des Stadtgebietes. Mit dieser Maßnahme wurde dem immer stärker fließenden Verkehr Rechnung getragen und damit die unerträgliche Verkehrsdichte im engen Stadtzentrum gemildert. Führt man nun auf dem Reststück der

*) Der Beitrag hat dem Staatlichen Prüfungsamt für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Bielefeld als Examensarbeit vorgelegen. Das Thema wurde von Prof. Dr. Engel gestellt und von ihm in Zusammenarbeit mit dem Verfasser für den Druck überarbeitet mit dem Ziel, die der Arbeit zugrunde gelegte Methode stärker hervortreten zu lassen.

alten Bielefelder Straße, die durch die bogenförmige Umgehungsstraße die Funktion eines gradlinigen Zubringers ins Stadtzentrum bekommen hat, zum früheren Verkehrsknotenpunkt, dem Marktplatz, so wird dem Betrachter sehr schnell die kennzeichnende Geometrie dieser Stadt deutlich. Sie ist zu vergleichen mit einem großen, unproportionierten „T“, bei dem die vertikale Linie zu kurz geraten ist zugunsten einer übergroßen Horizontalen nach rechts¹. In dem da entstandenen „Winkel“ ist ein alter Siedlungskern von Werther zu finden mit der evangelischen Kirche im Mittelpunkt, dem alten Marktplatz, der Rosenstraße und dem vermutlich siedlungsgeschichtlich ältesten Teil der Stadt — genannt „Im Viertel“. Dieser Bereich war noch vor wenigen Jahren überaus malerisch und reizvoll, bis er der fortschreitenden städtischen Sanierung und der Strukturverbesserung zum Opfer fiel. Kaum ein Fachwerkhaus weist heute den Fremden noch darauf hin, daß hier einstmals dichtgedrängt die winkeiligen Fachwerkhäuschen kleiner Ackerbürger und Handwerker im Schatten der höher gelegenen Kirche standen. Durchflossen wird das „Viertel“ vom Schwarzbach, der hier noch vor Jahren offen, in Kalkstein gefaßt, mit seinen Brücken und Treppchen, die ans Wasser führten, dem ganzen Bezirk ein anmutiges Aussehen verlieh.

Die Kirche, der die Gäßchen und Fußwege dieses Altstadtbezirkes fast konzentrisch zugeordnet waren, hat, auch dem ungeschulten Auge sichtbar, das Gesicht ihrer Mauern, Fenster und Portale offensichtlich mehrfach geändert. In dem unverdeckten Mauerwerk sind sowohl romanische als auch gotische Ansätze sichtbar und weisen darauf hin, daß hier einmal Jüngeres auf Älterem aufbaute, ohne dessen Spuren gänzlich zu verwischen. Denkweisen und Weltanschauungen großer geschichtlicher Zeiträume fanden somit auch ihren Niederschlag in der begrenzten Dörflichkeit Werthers und geben heute noch Anstoß und Ausgangspunkt zu geschichtlicher Mutmaßung und historischer Forschung.

Auf der Suche nach weiteren geschichtlichen Bezugspunkten im Stadtbild Werthers gehen wir einmal vom Marktplatz aus in Richtung Osten die Ravensberger Straße entlang. Wir sind damit auf der langen Horizontalen unseres skizzierten Modells. Und so begleiten uns für eine Länge von fast einem Kilometer auf beiden Seiten der Straße wie bunte Perlen auf einer Schnur die Häuser in stets wechselnder Farbe und Gestaltung. Nur wenige Querstraßen und Gassen kreuzen unseren Weg. Verfolgen wir einmal eine solche Querstraße ein Stück, so wird deutlich, daß die Besiedlungstiefe parallel zur Ravensberger Straße in vielen Fällen nicht über

¹ Dieses Modell sagt nur etwas über die grundlegende Besiedlungsform der Stadt Werther aus und berücksichtigt nicht die neueren und neuesten Wohn- und Siedlungsteile der Stadt, die die gewählte geometrische Figur nur geringfügig ändern würden.

das erste Haus hinausgekommen ist. Grundsätzlich ist damit die ursprüngliche Siedlungsweise beibehalten worden. Rechtwinklig zur Straße gehen nach beiden Seiten die Parzellen ab, die, verschieden lang und unterschiedlich breit, vorn an der Straße Haus- und Hofplatz tragen, im übrigen dann meist in Gartenland verwandelt sind.

Die bunte Reihe der Häuser weist nun hier und da auch eine „echte Perle“ auf. Zwei besonders gut erhaltene Fachwerkhäuser, ehemalige Ackerbürgerhäuser, mit den Jahreszahlen 1650 (Harder) und 1664 (Lücker) im Torbalken, ziehen sofort die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich. Als altes, im Fachwerk erbautes Haus ist das einzige große Kaufmannshaus Werthers nur von einer Gasse (Tiefenstraße) her erkennbar. Mit zwei voll ausgebauten Stockwerken überragte es die anderen Häuser dieser Straße. Zahlreiche Luken und Klappen im Obergeschoß lassen auf großen Boden- und Lagerraum schließen. Auf Fragen erhält der Fremde die Auskunft, daß es sich hier um das ehemalige Handelshaus der Familie Wallbaum handelt. Sie hatte lange Zeit das Monopol des Flachshandels in Werther und Umgebung und bewirkte eine wirtschaftliche Blütezeit, da viele Bürger in der Heimarbeit einen lohnenden Nebenverdienst fanden. Ebenfalls in dieser Gasse ist der einzige noch heute im Stadtgebiet bewirtschaftete Bauernhof zu finden, der jedoch aufgrund seiner modernen, massiven Bauweise dem Unkundigen nichts über sein Alter verrät.

Wieder an seinen Ausgangspunkt, den Marktplatz, zurückgekehrt, können wir das Glück haben, von einem alten Wertherer Bürger hierfür die Bezeichnung „Everings Brink“ zu hören und erfahren, daß die letzten Reste dieses Bauernhofes mitten im Stadtzentrum Anfang der 50er Jahre verschwunden sind zugunsten einer Neuplanung und Sanierung des Stadtmittelpunktes. Diese Auskunft stimmt nachdenklich und aufregend zugleich: ein alter Bauernhof, der nach und nach aufging im Siedlungsprozeß dieser Stadt! Ist nur ein Bauernhof aufgeteilt worden, und wer und wo waren die treibenden Kräfte, die das Wachsen und Werden dieser Stadt bestimmten? —

1825

Grundlage der ersten Stufe dieser Untersuchung bildet das Kartenwerk des Urkatasters, das die Besitzverhältnisse des 19. Jahrhunderts ausweist. Für Ravensberg wurde dieses Kartenmaterial bearbeitet von Richard Schluckebier. Unter Benutzung der gleichzeitigen Steuermutterrollen übertrug er die für den Laien wegen ihrer Fortschreibung schwer lesbaren Blätter des Urkatasters (1825) in einfache, auf den Besitzstand abgestellte „Hof- und Besitzstandskarten“.

Eine erste Betrachtung des Blattes „Stadt Werther“² (Karte 2) läßt eine gewisse Ausgewogenheit der Flächenmaße augenfällig werden. Die Grundstücksgrenzen von Süden nach Nordwesten und Südosten verlaufen verhältnismäßig linear und schwach gegliedert, während der Nordosten starke Einbrüche in den Grenzlinien aufweist und der nordöstliche Teil, mit der Masse des heutigen Stadtgebietes, halbinselförmig in den Bereich der benachbarten Landgemeinden hineinragt. Ebenso sind sofort die zwei Hauptcharakteristika der Gliederungsstruktur ersichtlich: die zusammenhängenden und flächig wirkenden Areale der größeren Höfe im Süden des Stadtgebietes und die Gruppen der kleingeschnittenen Besitzungen, die, bis auf wenige Ausnahmen, den ganzen nördlichen Teil ausmachen und nur im äußersten Westen und Osten in den Verbund der großen Höfe einbrechen.

Die Legende der Schluckebierschen Karte, die ein Verzeichnis der Höfe darstellt, läßt erkennen, daß es sich bei Gebieten im nördlichen Teil um vorwiegend Kleinbürger, Ackerbürger, Kleinbauern, Handwerker und Kaufleute handelt, in deren Bereich vereinzelt Ländereien der großen Höfe eingelagert sind, und läßt die eindrucksvolle Erscheinung sichtbar werden, daß im engeren Stadtgebiet noch 3 weitere kleine Höfe vorzufinden sind mit zugehörigem Streubesitz im Gemenge der übrigen. Die auffallende Geschlossenheit der Ländereien der großen Höfe im Süden des Stadtgebietes läßt den Betrachter an einen der modernen Flurbereinigung ähnlichen Siedlungsvorgang denken.

Die Grenzen der großen Höfe und zum Teil auch einige Grenzlinien im heutigen engeren Stadtgebiet zeigen in ihrer verschlungenen und windungsreichen Form die Harmonie organisch gewachsener alter Grenzverläufe im Gegensatz zur überwiegend rechtwinklig verlaufenden Grenzföhrung der nördlichen Streubesitzungen, die, besonders prägnant im engeren Stadtgebiet, die Systematik einer bewußt aufteilenden Hand erkennen läßt.

Dieses Spiel der Grenzen gab sich als historisch bedeutsam zu erkennen, als bei einer für diese Arbeit vorgenommenen Überzeichnung der Schluckebierschen Karte auf Farben, Wege und Straßen sowie Haus- und Hofplätze verzichtet wurde, so daß nur die Grundstücksgrenzen die strukturelle Gliederung ausmachen.

Neue Impulse für ein Wachstum der Stadtgemeinde Werther gab die 1815 begründete Provinz Westfalen des Königreichs Preußen. Die Verwaltung der neuen Provinz wurde gut organisiert, besonders aber seit 1825 die Markenteilungen (Aufteilung der Allmende) auch in Westfalen energisch zu Ende gebracht. Sie vergrößerten nicht nur den Besitz der Altbauern, der Rittergüter und der Pfarrkirchen, sondern gaben auch den zahlreichen

² Amtsverwaltung Werther.

Köttern, Markköttern und Brinksitzern Gelegenheit, sich durch Kauf von kleinen, den Bauern zugefallenen, diesen aber nicht immer gelegenen Parzellen zusätzliches Eigenland zu erwerben.

Die etwa gleichzeitig und endgültig durchgeführte Bauernbefreiung löste die alten grundherrschaftlichen Bindungen im weltlichen und geistlichen Bereich auf. Der vielerorts als unliebsame und nicht erwartete Folge der Bauernbefreiung zu beobachtende Schwund alter Höfe³ ist in Werther nicht eingetreten. Mit Markenteilung und Bauernbefreiung haben sich die Besitzverhältnisse der alten Höfe im Süden der Stadtgemeinde, von kleineren Transaktionen abgesehen, weitgehend verfestigt. Das „Haus Werther“, ein kleines, an die Stadt im Nordosten anschließendes Rittergut, besaß 1825 außer seinem übrigen Besitz im Stadtgebiet noch 18 Morgen Land, die Kirche 53 Morgen. Die Masse der früheren kleinen „Stätten“, die sich mit der Stadterhebung von 1721 nach und nach zu Ackerbürgern und Kleinbürgern erhoben, rückten jetzt in den bürgerlichen Mittelstand auf als Eigentümer von Haus, Garten und Land⁴.

1 7 2 1

Mit der Begründung der preußischen Provinz Westfalen und der gleichzeitigen Neuorganisation von Verwaltung und Rechtsprechung, mit Bauernbefreiung und Markenteilung ist die Zusammenfassung aller landesherrlichen Hoheitsrechte innerhalb des Stadtgebietes Werther de facto und de iure erreicht. Das 18. Jahrhundert ist von diesem Stand praktisch nicht weit oder kaum noch entfernt. Im einzelnen, wenn auch vielleicht nur noch als Relikte, bestehen aber noch Besonderheiten rechtlicher Art. Sie sind übrig geblieben aus früherer Zeit, weisen aber auch zurück zu ihr.

Für eine Darstellung der Herrschaftsverhältnisse im Raume der Stadt Werther für die Zeit vor 1825 bzw. 1815 ist das „Praestationsregister“ der Kriegs- und Domänenkammer Minden vom Jahre 1721⁵ die erste ergiebige und verlässliche Quelle. Es verzeichnet für Werther 80 Höfe und Stätten und gibt Auskunft über das damals noch bestehende, uns heute fremde, voneinander verschiedene Eigentums- und Besitzrecht am Grund und Boden (Grundherrschaft), kennt noch ein Eigentumsrecht am Menschen (Eigenhörigkeit, Leibeigentum, Hörigkeit) und läßt in der Aufzählung

³ Vincke, L. Frhr.: Bericht ... über die Zerstückelung der Bauernhöfe. 1824.

⁴ Die Legende der Schluckebierschen Karte verzeichnet sämtliche „Stätten“, vermerkt ihre Größe in Morgen, nennt die Berufe ihrer Bewohner, die Hausnummern und die Matrikelnummern der Steuermutterrolle. Für den Gang dieser Untersuchung brauchen diese Informationen, wie sich zeigen wird, nicht berücksichtigt zu werden.

⁵ Staatsarchiv Münster, Kriegs- u. Domänenkammer Minden XXXVII.

der Pflichten das jeweilige Maß herrschaftlicher Gewalt des Herrschenden gegen den Beherrschten erkennen. Umfangreiche Mitteilungen über Naturallieferungen, Geldzahlungen und Dienstleistungen ermöglichen schon eine Unterscheidung von Verpflichtungen grundherrlicher, d. h. halb öffentlich-rechtlicher Bindungen und solcher voll öffentlich-rechtlicher, d. h. herrschaftlicher Art. Vermerkte Abgaben oder Zahlungen aus Verpachtung oder Überlassung von Kirchenland sind privatrechtlicher Natur und berühren diese Betrachtungen nur am Rande.

Die 80 genannten Höfe und Stätten scheiden sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualität in 3 Gruppen. Eine erste Gruppe bilden die beiden freien Höfe Venghaus (Nr. 2 des Praestationsregisters) und Thor Möhlen (Nr. 7). Ihre Freiheit ist aber sehr jungen Datums. Venghaus hat sich nach Ausweis des Registers im Jahre 1711 von seinem Grund- und Leibherrn, dem Besitzer des adeligen Gutes Palsterkamp im Osnabrückischen, freigekauft, Thor Möhlen erst im Zuge der Umwandlung eines Teiles des landesherrlich-grundherrschaftlichen Eigentums in die sogenannte „Freie Meyerstatt“ (persönliche Freiheit dem Besitzer des Hofes, Eigentum am Grund und Boden des Hofes dem Grundherrn) durch König Friedrich Wilhelm I. „den Meyerbrief“ erhalten. Beide Höfe waren dem Landesherrn zu Steuer (Contribution), Markengeld (Kanon für erhaltene Markenteile), Burgfestdienst (Wegebesserung, Kriegsfuhren) und Landfolge (Verfolgung von Verbrechern, Bewachung von Pässen und Straßen im Kriegsfall) verpflichtet, waren also keineswegs „vollfrei“ im alten Sinne des Wortes. Sie rangierten bis vor kurzem noch in der nächsten Gruppe.

Diese zweite Gruppe bilden die 11 Höfe, die einer gutsherrlichen oder der landesherrlichen Grund- und Leibherrschaft angehören. Das sind die Höfe Overbeck (Nr. 3), Niehauß (Nr. 4), Horstmannshof (Nr. 11) und der Kotten Keehl (Nr. 12): Grund- und Leibherrschaft Haus Werther (von Hatzfeld); Meyer zu Werther (Nr. 1), Evering (Nr. 6), Gießelmann (Nr. 5): Grund- und Leibherrschaft Haus Sundermühlen⁶ (von Vincke), Lohmann (Nr. 10): Grund- und Leibherrschaft Haus Palsterkamp⁷ (von Bylandt); Blotenberg (Nr. 8): Grund- und Leibherrschaft der Landesherr, dazu die beiden Markkötter Landwehr (Nr. 9) und Baumkötter (Nr. 13): Grundeigentum die Gemeinde (Stadt) Werther als Markgenossenschaft, jedoch unter der Markenhoheit des Landesherrn; Leibherrschaft der Landesherr (der König von Preußen als Erbe der Grafen von Ravensberg) und endlich der Neubauer Gieselmann (Nr. 79); er ist freien Standes.

Mit Ausnahme des Landesherrn besitzen die genannten Grundherren,

⁶ Sondermühlen, 5 km südlich Melle am Violenbach. Vgl. Der Grönegau in Vergangenheit und Gegenwart (1968), S. 304 ff.

⁷ Bei Dissen. Vgl. vom Bruch, R.: Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück (1930), S. 48 ff.; 178 f.

die Hatzfeld, Vincke und Bylandt, ihre Höfe nur als Lehen. Die mit der Grundherrschaft verbundenen Herrschaftsrechte, soweit sie um diese Zeit noch wirksam sind, besitzen sie auch nur als Lehen, d. h. leihweise. Ihr Lehnsherr steht als Träger aller mit der Grundherrschaft verbundenen Rechte und Hoheiten immer über ihnen. Will man dem Sachverhalt nach dieser Richtung hin gerecht werden, ist es also erforderlich, die Lehnverhältnisse in die Betrachtung mit einzubeziehen; eröffnen sie doch aufs neue den Weg nach rückwärts, in die weitere Vergangenheit. Einstmals, bevor der Lehnsherr den oder die Höfe als Lehen vergab, ist er selbst Inhaber dieser Herrschaftsrechte gewesen, der Herr, den zu finden das Ziel dieser Untersuchungen ist.

Auf die Frage nun: Wer waren die Lehnsherren der Hatzfeld, Vincke und Bylandt geben die Praestationsregister keine Antwort. Man muß Auskunft suchen bei urkundlichen, zumeist mittelalterlichen Quellen, in gleichzeitigen oder älteren Hebe- und Lehnregistern weltlicher und geistlicher Grundherrschaften und in den Vasallentabellen der Territorialherren, schließlich auch Hilfe suchen in Darlegungen gesicherter Begebenheiten, die zu Schlußfolgerungen berechtigen. So ergibt sich allein schon aus den Darlegungen von der Horsts⁸ für die Hatzfeldschen Höfe als Lehnsherr der Graf von Ravensberg. Der Hof Meyer zu Werther ist im Jahre 1320 als lippisches Lehen bezeugt⁹. Der Hof Evering ist, wie Meyer zu Werther, alter Lehnbesitz der v. Vincke¹⁰; auch aus nachbarschaftlichen und siedlungsgeschichtlichen Gründen¹¹ darf es als lippisches Lehen angesprochen werden. Gießelmann (Nr. 5) dagegen ist nicht alter Vinckescher Lehnbesitz, sondern 1556 und 1324 im Besitz der v. Quernheim¹². Lehnsherrin der überwiegenden Masse der großen, tief in die Grafschaft Ravensberg greifenden Grundherrschaft des Hauses Palsterkamp bei Dissen im Hochstift Osnabrück ist seit Jahrhunderten die Abtei Herford. Für den Hof Lohmann wird dies noch besonders bezeugt durch eine Notiz der Herforder Lehnregister aus der Zeit um 1360: „Idem Joh. Buck antea receperat in feudo bona in Werther¹³.“ Die Bucks waren seit alters Lehnbesitzer von Palsterkamp¹⁴.

⁸ v. d. Horst, A.: Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden (1894), S. 40 f.

⁹ Lipp. Regesten II, 650; Archiv für die Geschichte des preußischen Staates, hrsg. von L. v. Ledebur, XIV (1834), S. 283.

¹⁰ Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556. Bearb. von F. Herberhold (1960), Nr. 1.

¹¹ siehe unten S. 85.

¹² Darpe, F.: Einkünfte- und Lehnregister der Fürstabtei Herford (= Codex traditionum Westfalicarum IV (1892), S. 154); Urbar Nr. 34.

¹³ Darpe IV, S. 184.

¹⁴ v. d. Horst, Rittersitze, S. 90; v. Bruch, Rittersitze, S. 48 ff.

1721: DIE HÖFE

Nr. des Urkat. 1825	Nr. des Präst. Reg. 1721	Name des Hofes	Größe $\frac{1}{4}, \frac{1}{2}, K, MK, NB$	Marken-Herr	Leibherr	Grundherr	Hagen	Frei	Wachzins an:	Lehnsherr
89	1	Meyer zu Wehrter	$\frac{1}{4}$	GRbg	SUNDERMÜHLEN (v. Vincke bzw. v. Ledebur)			1711: freigekauft von Palsterkamp		Edelherr zur Lippe
92	2	Vendkhauß	$\frac{1}{4}$	GRbg	---					---
90	3	Overbeck	$\frac{1}{4}$	GRbg	HAUS WEHRTER (v. Hatzfeld)					GRbg
87	4	Niehauß	$\frac{1}{2}$	GRbg	"					GRbg
93	5	Gieselman	$\frac{1}{2}$	GRbg	SUNDERMÜHLEN					Abtei Herford
88	6	Evering	$\frac{1}{2}$	GRbg	"					EH zur Lippe
97	7	thor Möhlen modo Jodim Klöne	$\frac{1}{2}$	GRbg	---	GRbg		erbmeyerstätten frei		---
94	8	Blotenbergh	$\frac{1}{2}$	GRbg	GRbg		Häger			---
96	9	Vor Landweer	MK	GRbg	GRbg	Markgenos- senschaft Werther				---
91	10	Lohman	K	GRbg	PALSTERKAMP (v. Bylandt)					Abtei Herford
61	11	Horstmanshoff	K	GRbg	HAUS WEHRTER					GRbg
59	12	Keehl	K	GRbg	"					GRbg
95	13	Baumkötter	MK	GRbg	GRbg	Markgenos- senschaft Werther				---
100	(77)	Gieselman	NB	GRbg?	---	GRbg?		personenfrei		---

STATTEN: 66 geben Markengeld: 42
 davon personenfrei: 60 " Pacht dem GRbg: 4
 grundhörig: 1 " " Sundermühlen: 5
 geben Pacht der Kirche W.: 15
 " Collecte: 66
 " Einquartierung: 66
 K = Kötter
 MK = Markkötter
 NB = Neubauer (Novitius)

Die dritte Gruppe der 80 Höfe und Stätten im Gebiet der Stadt Werther¹⁵, insgesamt 67, sind kleine und kleinste Stätten und durchweg mit „Freien“ besetzt¹⁶, d. h. mit Freigekauften oder Freigelassenen, nicht zum Erbe gekommenen Söhnen höriger Bauern. Die Winzigkeit ihrer Hausgrundstücke, wie sie die Urkatasterkarte von 1825 ausweist, und ihre geringen steuerlichen und dienstlichen Leistungen, die das Praestationsregister verzeichnet, lassen erkennen, daß sie zu den „Kleinen Leuten“ gehören. Sie gewinnen ihren Lebensunterhalt als Tagelöhner oder Handwerker, die meisten haben einen Garten, manche sich etwas Land zusammengekauft und leben als Ackerbürger, einige sind gewiß auch im Handel tätig und mögen, wenn sie im Flachs- und Garnhandel reüssierten, auf der gesellschaftlichen Stufenleiter schon um etliche Sprossen höher gestiegen sein. 42 leisten Abgaben nicht gutsherrlicher, sondern markenrechtlicher Art. Empfänger dieser Abgaben ist der Landesherr, der sich damit erneut als Markenherr ausweist. 20 geben dem Landesherrn nichts, sind aber der Kirche oder anderen mit Abgaben (Pacht, Miete) verpflichtet. 2 haben dem Landesherrn außer dem Markengeld jährlich noch 1 Huhn zu liefern, einer überhaupt nur 1 Huhn. Diese Verpflichtung ist wohl eines der Überbleibsel aus früherer Zeit, als die Freien, die in keiner Leibherrschaft mehr Stehenden¹⁷, auch die Vollfreien, für die Anerkennung ihrer Freiheit und als Entgelt für den Schutz („verdedigung“, den ihnen der Landesherr oder ein anderer garantierte und gewährte), eine geringe Gebühr¹⁸, häufig nur 1 Huhn, entrichteten.

Fast alle 80 Höfe und Stätten entrichten, wie wir sahen, das Markengeld. Seine Höhe schwankt zwischen 1 Groschen und 1½ Talern. Das bedeutet, daß es sich bei diesem Markengeld nicht um eine Gebühr für das Recht der Mitbenutzung der Mark handelt¹⁹, sondern um einen Pachtkanon für Land, das den Markengeldzahlenden durch einmalige Teilung einer größeren Fläche oder im Laufe der Zeit als „Zuschlag“ überlassen war. Das Praestationsregister läßt diese verschiedene Herkunft des

¹⁵ Über Werther als Stadt, Weichbild und Dorf vgl. Stieghorst, Erika: Zur Geschichte von Weichbild und Stadt Werther. In: Ravensb. Bl. 1970, S. 129 ff.

¹⁶ 5 sind dem Hause Sundermühlen bzw. dem Meyerhof zu Werther mit geringen grundherrlichen oder Pachtabgaben verpflichtet, werden aber als „frei“ bezeichnet; 5 andere sind nicht ausdrücklich „frei“ genannt, ihr Leihherr wird aber nicht angegeben.

¹⁷ Die Grundherrschaft über den von ihnen besessenen Grund und Boden, soweit er ihnen nicht aus der Mark zugewiesen ist, bleibt trotz der persönlichen Freiheit bestehen. Die alte Vollfreiheit ist im Laufe des späten Mittelalters hierzulande selten geworden.

¹⁸ „Knechtegeld“, „Schirmsgeld“, in den Quellen häufig verunstaltet zu „Kirmeßgeld“.

¹⁹ Das Recht, die Mark zu benutzen, Vieh einzutreiben usw. hatten 1721 in Werther nur die Höfe, Kötter und Markkötter.

Markengeldes deutlich erkennen, wenn es bei den Höfen zum Posten „Markengeld“ regelmäßig vermerkt: „aus der Bergtheilung“, „aus der Theilung des Hengeberges und der Egge“ oder ähnlich. Hengeberg und Egge, auch Schoregge genannt, sind zwei Bergzüge, die das Stadtgebiet im Süden tangieren (Karte 3). Diese „Bergtheilung“ ist also lange vor der allgemeinen, von Friedrich dem Großen für Minden und Ravensberg 1770 befohlenen und bis 1829 durchgeführten „Markenteilung“ erfolgt.

An der Zuteilung von „Zuschlägen“ haben im wesentlichen nur die Freien teilgehabt. Wann die Zuteilungen im einzelnen erfolgt sind, läßt sich nicht mehr erkennen; es genügt auch, zu konstatieren, daß sie sich über einen Zeitraum von einigen 100 Jahren erstreckt hat und einen Siedlungsvorgang darstellt, der das Bauerndorf Werther durch zugezogene Handwerker, Ackerbürger und Händler zum Weichbild und schließlich zur Stadt ausgeweitet hat.

1721 umfaßte die Mark (Gemeinheit, Gemeine Stadtweide) immerhin noch eine ansehnliche Fläche: den Werther Berg, die Rodderheide, das Kerkenbruch, das Ellersiek, die Brandsheide, den Blotenberg, das Mohr und das Bollsiek²⁰. Die Markenhöheit des Landesherrn erstreckte sich nach wie vor aber auf die geteilten Stücke der Höfe und die Zuschläge der Stätten und stellte mit seinem Holzgericht eine zwingende Gewalt und somit ein echtes Hoheits- und Herrschaftsrecht dar, mochte dieses sich auch nur auf Vergehen gegen die Markenordnung und auf das Recht des Empfanges von Markengeld erstrecken.

Die Besitzstandskarte von 1825 läßt die verschiedene Art der drei Markenaufteilungen, der „Bergtheilung“ des 16./17. Jahrhunderts, der „Zuschläge“ des 17./18. Jahrhunderts und der friederizianischen Teilung noch gut erkennen. Während die Bergteilung den Hengeberg und die Schoregge in verhältnismäßig große, quadratische, rechteckige oder viereckige Flächen zerlegte, schufen die beiden Teilungen des 18. Jahrhunderts kleine, gruppenweise gleich große und gruppenweise parallel laufende Parzellen. Das für die friederizianische Teilung typische Bild zeigen die geteilte Rodderheide im äußersten Nordosten des Stadtgebietes und die Flur „In der Lieth“ im äußersten Nordwesten (Flurkarte von 1825). Dem Beschauer der Karte wird aber nicht entgehen, daß eine große Fläche beiderseits der Ost-West-Straße (Ravensberger Straße, Engerstraße), nördlich, nordostwärts und südlich der Kirche bis etwa zum Flurstück „Der Heidekamp“ eine ähnliche Aufteilung in nur wenig breitere, aber auch parallel laufende rechteckige Parzellen aufweist. Die Besitzstandskarte von 1825 zeigt aber, daß die von der „Bergtheilung“ begünstigten 13 Höfe, Kotten und Markkotten von diesen Parzellen keine erhalten haben. Besitzer

²⁰ Praestationsregister zu den 8 Höfen, 1 Kotten und 2 Markkotten.

sind vielmehr jene 42 Stätten, die ein Markengeld entrichten, aber kein Nutzungsrecht an den noch bestehenden Gemeinheiten haben, sondern auf die Nutzung ihres „Zuschlages“ beschränkt sind. Hier ist also etwas geteilt worden, was nicht „Gemeinheit“, Mark, gewesen ist; denn sonst hätten auch die Höfe ein Anrecht darauf gehabt. Was es gewesen ist, wird erst nach weiteren Erörterungen gesagt werden können.

Erfährt man aus dem Praestationsregister schließlich noch, daß alle Einwohner ohne Ausnahme Einquartierung zu tragen haben²¹, wird man nunmehr auf die für jede Phase dieser Untersuchung zu stellende Frage nach dem Stande der Landeshoheit und -herrschaft in der untersuchten Gemeinde eine Antwort finden, wenn man die einzelnen Bestandteile der Landeshoheit, soweit sie im Schnittjahr 1721 in der Gemeinde ausgeübt wurden, herausstellt und sie vergleichend nebeneinander wertet.

Die Grundherrschaft des Landesherrn einschließlich der verlehnten Stücke (Hatzfeld) umfaßt nur etwa $\frac{1}{5}$ des gesamten Stadtgebietes. Davon wiederum $\frac{1}{3}$ nimmt ein landesherrlicher Hagenhof ein, über den der Landesherr nach Rodungsrecht sämtliche Hoheitsrechte besitzt. Die übrigen grundherrlichen Rechte verteilen sich auf die Edell Herren zur Lippe bzw. deren Lehnsträger (Vincke) mit etwa $\frac{1}{10}$ der Gesamtfläche und auf die Abtei Herford bzw. deren Lehnsträger (Palsterkamp) mit etwa $\frac{1}{20}$ der Gesamtfläche. Letztere steht jedoch unter landesherrlicher Vogtei²². Die übrige Fläche ist frei von eigentlicher Grundherrschaft.

Die Leibherrschaft des Landesherrn erstreckt sich nur auf den Bewohner (Besitzer) des Hagenhofes Blotenberg und die beiden Markkötter. Die lippischen Leibherrschaften (Vincke) und die der Abtei Herford sind an Zahl zusammen höher, bedeuten zwar noch etwas, aber nicht mehr, was sie einstmals bedeutet haben.

Die Markenhoheit steht allein dem Landesherrn zu und gewinnt erheblich an Wirksamkeit dadurch, daß fast die Hälfte der Gesamtfläche aufgeteilte Mark oder zur Mark gelegte und geteilte Fläche ist und daß alle Besitzer von Markenteilen oder Zuschlägen dem Landesherrn als Markenherrn mit Abgaben verpflichtet sind.

Die Steuerhoheit des Landesherrn liegt auf den 13 Höfen, Kotten und Markkotten²³. Von den „Stätten“ ist keine dem Landesherrn zu

²¹ Alle Einwohner geben ferner ihr Scherflein zur „Armenkollekte“. Das ist jedoch eine Verpflichtung der Kirche gegenüber, nicht dem Staate.

²² Herzog Wilhelm V. von Jülich, Kleve, Mark, Graf von Ravensberg, gewann durch den Zessionsvertrag von 1547 die Vogtei über das gesamte Grundeigentum der Abtei Herford. Ob und in welcher Form sich dieses Recht jedoch gegen die Lehnsträger der Abtei geltend machen ließ, ist eine offene Frage.

²³ Sie sind nach Ausweis des Praestationsregisters dem Landesherrn zur „Contribution“ verpflichtet.

Steuern verpflichtet; dafür geben aber die meisten von ihnen (44) das Markengeld.

Gerichtshoheiten fremder, benachbarter Fürsten oder Herren oder Niedergerichte adliger Gutsherren sind aus den verzeichneten Abgaben und Leistungen des Praestationsregisters nicht zu erkennen, ebensowenig Reste fremder

Wehrhoheiten, wie sie sich etwa darin zeigen, daß die Bewohner einer Grenzgemeinde nicht dem „Glockenschlag“ des eigenen, sondern dem des angrenzenden Territorialherrn folgen.

Die mittelalterliche *Schutzgewalt* endlich kommt in den, 3 genannten Fällen vielleicht noch zum Ausdruck. Neben ihrer eigenständigen Funktion ist sie natürlich auch Herrschaftskomponente von Grund- und Leibherrschaft, Markenhoheit, Gerichtshoheit und Vogtei, inzwischen aber zu einem Selbstverständnis des Landesherrn geworden.

Zieht man das Fazit aus diesen einzelnen Kriterien, darf man sagen, daß sich in Werther zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Landeshoheit des Grafen von Ravensberg (Königs von Preußen) weitgehend durchgesetzt hat. Verfrüht wäre es noch zu sagen, daß sie sich völlig und restlos durchgesetzt hätte; denn die Rechtsverhältnisse des Mittelalters, die zum großen Teil frühzeitig von den großen Grundherren auf Lehn- und anderen Wegen an die Gutsherren im niederen Adel übergegangen waren, bestanden für Gutsherren wie Bauern nach wie vor. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts bedeuten sie den Gutsherrn noch mehr als allodiales, lehnsrechtliches oder später allodifiziertes Eigentum am Grund und Boden; denn die Herrschaftskomponente der Grundherrschaft war selbst vom Absolutismus noch nicht ganz beseitigt worden. Niedere Gerichtsbarkeit der Gutsherren, um die anderorts von Adel und Landesherrn noch erbittert gerungen wurde, ist in Werther zwar nicht mehr festzustellen; dagegen werden Züchtigungsrecht und andere Zwangsmittel der Gutsherren gegen säumige Hörige auch hier noch weiterbestanden haben, wenn auch im offenen Widerstreit zum Landesherrn²⁴. Alle übrigen einstigen Hoheitsrechte der adligen Stände aber, ihr Mitspracherecht auf den Landtagen und ihr wichtiges Recht der Steuerbewilligung waren längst unwirksam geworden.

Als eine Oase wirklich uneingeschränkter Landeshoheit dagegen muß der Hagenhof Blotenberg gelten. Die Hagensiedlung ist, wie bekannt, einer groß angelegten Rodungsaktion des hohen und beginnenden Mittelalters entsprungen. Rodungsgewinn aber bedeutete nach alter Rechtsauffassung

²⁴ Zweifellos hierauf bezieht sich die bekannte Äußerung Friedrich Wilhelms I.: „Ich ruiniere die Junkers ihre Autorität; ich komme zu meinem Zweck und stabilire die souveraineté wie einen rocher de bronze.“

1721: LANDESHOHEIT UND GRUNDHERRSCHAFT

Register Nr.	volle Landeshoheit	Lehnsherr	Vogtei	Marken-hoheit	Leibherr	Grundherr	Hagen	frei	Wachs-zins an:	Hof	Größe
1825	1721										
94	GRbg	(GRbg)	—	GRbg	GRbg	GRbg	GRbg	—	—	Blotenberg	1/2
97	GRbg	(GRbg)	—	GRbg	—	GRbg	—	meyerstädtisch frei	—	thor Möhlen	1/2
90		GRbg	—	GRbg	HAUS WERTHER (v. Hatzfeld)		—	—	—	Overbeck	1/1
87		GRbg	—	GRbg	„		—	—	—	Niehauß	1/2
81		GRbg	—	GRbg	„		—	—	—	Horstmannshoff	K
59		GRbg	—	GRbg	„		—	—	—	Keehl	K
89		EH z Lippe	—	GRbg	SUNDERMÖHLEN (v. Vincke/v. Ledebur)		—	—	—	Meyer zu Werther	1/1
88		EH z Lippe	—	GRbg	„		—	—	—	Evering	1/2
92	GRbg	—	—	GRbg	—		—	1711: freigekauft	—	Vendckhauß	1/1
88	GRbg	Abrei Herford	GRbg	GRbg	SUNDERMÖHLEN		—	—	—	Gieselman	1/2
91	GRbg	Abrei Herford	GRbg	GRbg	PALSTERKAMP (v. Bylandt)		—	—	—	Lohman	K
96	GRbg	—	—	GRbg	Fr. u. Kind: GRbg	Markgenos- senschaft	—	Mann: frei	—	Vor Landweer	MK
95	GRbg	—	—	GRbg	GRbg	Markgenos- senschaft	—	—	—	Baumhoder	MK
100 (79)	GRbg	—	—	GRbg	—	—	—	frei	—	Gieselman	NB

uneingeschränkten Herrschaftsgewinn²⁵. In einer echten Hagensiedlung sind alle Hoheitsrechte, vom Aufgebot zum Wehrdienst, von der „Herrschaft über Leben und Tod“ (Hochgericht) bis zum kleinsten Mühlenregal, von Anfang an in ein und derselben Hand, der des Rodungsherrn. Das Recht zu roden war an den Besitz des Forstbannes gebunden²⁶, die Hagenrodung selbst stets eine Gruppensiedlung, denn anders wäre sie praktisch kaum durchführbar und für den Rodungsherrn uninteressant und nicht nutzbringend gewesen. Es ergeben sich daraus zwei wichtige Fragen: War der Graf von Ravensberg hier von Anfang an Rodungsherr und Forstbannbesitzer und war der Hof Blotenberg der einzige Hof einer Hagensiedlung? Eine Antwort auf die erste Frage kann wiederum erst im Laufe weiterer Erörterungen gesucht werden; zur zweiten Frage darf man jetzt schon, d. h. bei der Betrachtung der Zeit um 1721, darauf hinweisen, daß jeder der 8 alten Höfe seine Ländereien nicht im Gemenge liegen hat, wie es bei den alten Höfen sonst die Regel ist, sondern in einer geschlossenen Fläche, der charakteristischen Arealform des Hagenhofes. Ob und welche Folgerungen hieraus gezogen werden können, muß ebenfalls weiter unten anzustellenden Erörterungen überlassen bleiben.

Die hier folgende Tabelle versucht, das Ergebnis der Feststellungen für das Schnittjahr 1721 und die grundherrschaftliche Situation, soweit sie von den „Höfen“ bestimmt wird, durch die Schrift zu einem Gesamtbild zusammenzufassen. Für die kleinen „Stätten“ müssen die darunter vermerkten summarischen Nachweise genügen. Sie stellen zwar ein siedlungsgeschichtlich interessantes Faktum dar, sind aber für die hier gesuchten verfassungs- und herrschaftsgeschichtlichen Ziele, wie sich zeigen wird, von keiner Bedeutung.

Die kartographische Darstellung für 1721 legt das Siedlungsbild von 1825 zugrunde und deckt darüber die grundherrschaftlichen und markenrechtlichen Strukturen von 1721²⁷, kennzeichnet die so gewonnenen

²⁵ Engel, G.: „Heepen“. Kirchspiel im Grenzraum. In: 62. Jb. Hist. V. Rbg. (1962), S. 133 f.

²⁶ Bosl, K.: Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern. In: Gymnasium und Wissenschaft. Festgabe zur Hundertjahrfeier des Maximilian-Gymnasiums in München. 1949.

²⁷ Es darf vorausgesetzt werden, daß die im Urkataster von 1825 festgehaltenen Begrenzungen der Hofareale von erheblicher Konstanz gewesen sind und die Aufhebung der Grundherrschaft überdauert haben. Kleine Änderungen, Zukäufe oder Verkäufe, die ohnehin nur mit Genehmigung des Grundherrn erfolgen durften, sind für unsere Untersuchungen ohne Bedeutung. Die hier versuchten kartographischen Darstellungen wollen über Zwischenstufen, in denen der exakte Verlauf von Hofesgrenzen nicht ausschlaggebend ist, zu großflächigen Gesamtbildern gelangen, deren Begrenzungen sich erst in ihren letzten Stadien verfestigen können, in jedem Falle aber auch nur als Vorstellungsbilder gewertet werden sollen. Das Siedlungsbild der „Stätten“ der „Freien“ ist natürlich wandelbar gewesen. Ihre

Flächen ein und derselben Grundherrschaft unter Auslassung der Zwischengrenzen der einzelnen Höfe durch eine Schraffur (geistliche Grundherrschaften durch eine Punktschraffur mit Schrift oder mit Wappenzeichen, weltliche durch deren Wappenzeichen), macht Hagensiedlungen durch eine heckenförmige Einfassung, Verlehnungen durch ein unterlegtes L, Vogtei und Markenhoheit durch ein unterlegtes Wappenzeichen und bloße Leihherrschaft des Grafen von Ravensberg durch schwächere Ansprüche des Grafen auf geringe Abgaben oder Dienste durch unterbrochenes Wappenzeichen deutlich²⁸. Die „Stätten“ werden aus den eben genannten Gründen auch in dieser Darstellung einzeln nicht berücksichtigt. Sie sind kartographisch ohnehin nicht zu erfassen, unterliegen häufigem Besitzwechsel und verändern sich, da sie grundherrschaftlich nicht gebunden sind, leicht durch Zukauf und Verkauf.

1 5 5 6

Die zweite Quelle, der brandenburgisch-preußische Kataster von 1685, gibt für unser Vorhaben kein neues Material her. Der Kataster für die Vogtei bzw. das Wigbold Werther (revidiert 1693)²⁹ weist nahezu dieselben Rechts-, d. h. Besitz- und Eigentumsverhältnisse auf, wie das rund 30 Jahre später angelegte Praestationsregister. Auffallend ist allerdings, daß die Anzahl der kleinen „Stätten“ um 18 höher ist als die von 1721. Ob dieser umgekehrt zu erwartende Sachverhalt aus einer geringfügigen Änderung der Gemeindegrenzen oder aus welchen Gründen immer zu erklären ist, braucht hier nicht untersucht zu werden, da das grundherrschaftliche Bild nach wie vor von den 11 Höfen und 2 Markkotten beherrscht wird.

Wichtigste Quelle für die hier zu untersuchenden Verhältnisse ist das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556³⁰. Unter

verwirrende Vielheit aufzulösen, ist unmöglich und unnötig. Was für die nur mäßig gegliederten 4 Grundherrschaftsbereiche gilt, daß nämlich in deren jeweiligen Einflußsphären die individuelle *possessio* durch die generalisierende *proprietas* beherrscht wird, gilt auch für die Stätten, mag ihre Entstehung sich auch aus aufeinander folgenden Vorgängen zusammensetzen.

²⁸ Dasselbe Verfahren wird auf die weiteren kartographischen Darstellungen für die folgenden, nach Lage der Quellen gewählten Schnittjahre angewandt werden.

²⁹ Staatsarchiv Münster, Kriegs- u. Domänenkammer Minden XXXVII.

³⁰ Vgl. Anm. 10. — Das Urbar „liegt zwar schon diesseits der Schwelle des Mittelalters, aber sein besonderer Wert besteht darin, daß die von ihm beschriebenen Zustände sich mit denen des späten Mittelalters decken und auch für das hohe Mittelalter noch eine gewisse Geltung haben werden. Als Quelle ist das Urbar von so grundlegender und umfassender Bedeutung, daß keine Betrachtung

„Dorp Werter, Wibbeld“ sind insgesamt nur 40 Namen verzeichnet. Sie sind nicht nach der Größe der Höfe geordnet; es ist auch nicht erkennbar, welches Prinzip dem Urbar in der namentlichen Reihenfolge der Höfe zugrunde liegt. Ihre synoptische Zuordnung zu den Namen der späteren Schnittjahre ist indessen möglich. Der Bestand der 11 großen Höfe von 1721 ist 1556 schon vorhanden und, von einer Parzellierung abgesehen, unverändert. 8 sind ohne weiteres bestimmbar: Meyer zu Werther, Veckinghuiß (Venghaus), Overbeck, Niehuiß (Niehaus), Gyselman, Everding (Evering), Blotenberg und Im Lohe (Lohmann). Der Hof Welland (4) erscheint 1721 unter dem Namen thor Möhlen³¹, Krevet (10) ist 1721 Horstmannshof³², Haninger (26) ist Keehl³³. Die beiden Markkötter Buytenuit „bei der Hoxeler landwehr“ (39) und vur der Porten (36) dürfen bedenkenlos mit den beiden Markköttern vor Landweer und Baumhoder von 1721 (Praest. Reg. 9, 13) identifiziert werden.

Da die Urbare als Hebereregister für den Landesherrn erstellt wurden, in unserem Falle für den Herzog von Jülich-Kleve, Grafen von Ravensberg, Wilhelm den Reichen, sind auch weitergehende Angaben, z. B. Leistungen und Dienste, nur für diejenigen Höfe vermerkt, die ihm grund- und leibhörig oder deren Besitzer ihm leibhörig waren. So sind es gerade die großen Höfe, die bis auf den Hof Blotenberg zu anderen Grundherrschaften gehören und über die uns bis auf eine kurze und informationsarme Notiz nichts weiter mitgeteilt wird; z. B.

„32. Ludolph tho Veckinghuiß ist der van Renneberg mit weib und kindern eigen. Hat van Meinem Gnedigen Hern nichtz, dienet oder gibt Seiner Furstlichen Gnaden nichtz.“

Anders, wenn der Landesherr die volle oder teilweise Grund- und Leibherrschaft über den Hof besitzt. Dann reicht die Mitteilung vom einfachen Botendienst bis hin zur dezidierten Angabe über Hörigkeit, die sich unter Umständen nur auf die Leibherrschaft bezieht. Diese ist häufig mit dem

ravensbergischer Landesgeschichte, Siedlungs-, Rechts- und Agrargeschichte an ihm vorbeigehen kann“ (Engel, G.: Die Landeshoheit der Grafen von Ravensberg im Kirchspiel Isselhorst und die Herren von Korf. In.: Rav. Blätter 1950, S. 112).

³¹ BUB 1053: landesherrliches Beamtenlehen. Als solches fiel der Hof nach Heimfall unter die meyerstättische Befreiung.

³² Urbar Nr. 10: Nach dem Bericht des Untervogtes ist Krevet ein Resthof des aufgeteilten „Horshuß“ (Horstmannshof); darin die Flurnamen „Horßmans Kampf“ und „Sutfeld“.

³³ 1556 und 1721 dieselbe Grundherrschaft. — Der Hof des Eckbert Niger und seiner Frau, „quam in Wertere habebant“ und den sie 1289 dem Stift Schildesche überließen (resignabant) (BUB 63), ist wohl im Kirchspiel Werther zu suchen. Allerdings hat das Stift Schildesche weder im Weichbild noch im Kirchspiel Werther später (1556) Besitz gehabt. Es dürfte sich um ein allodialfreies Gut gehandelt haben, da die Resignation ohne lehnherrlichen Konsens und vor einem Freigericht erfolgte.

Besetzungsrecht (besaet) verbunden, während das Eigentum am Grund und Boden durchaus in den Bereich einer anderen Grundherrschaft fallen kann. Wo Leibherrschaft und Grundherrschaft nicht in derselben Hand sind und Leistungen und Abgaben an beide zur Folge haben, führt das Urbar solche Höfe, bei denen der Landesherr nur der Leibherr ist, wie die ihm auch grundherrschaftlich gehörenden Höfe und beschreibt sie ausführlich wie die ihm voll, d. h. leibherrlich und grundherrlich hörigen Höfe. Aus den mitgenannten Pachtabgaben, gewöhnlich Naturalien, ist alsdann die andere Grundherrschaft zu erkennen³⁴.

Während die Grafen von Ravensberg 1721 noch gewisse Rechte der v. Hatzfeld und v. Vincke respektieren bzw. dulden und sich unter Umständen Verfügungen der Edelherrn zur Lippe über den Meyerhof und den Hof Evering gefallen lassen mußten, ihre volle Landeshoheit also bei 6 Höfen (3, 4, 11, 12, 1 und 6 der Tabelle 1721) noch gewisse, wenn auch praktisch so gut wie bedeutungslose Lücken aufwies, zeigt die nach denselben Gesichtspunkten angelegte Tabelle für 1556 noch erheblich größere Lücken in der gräflichen Landeshoheit. Uneingeschränkt ist sie nur gegenüber dem Hagenhof Blotenberg, wenig eingeschränkt gegenüber dem Hof Welland. Der Hof war dem gräflichen Rentmeister Kock zunächst auf Lebenszeit „vergeben“³⁵, die Vergabung später zugunsten seiner Witwe, der „alten Rentmeisterschen“³⁶, verlängert worden. Kock erwarb mit diesem Beamtenlehen nur leib- und grundherrliche Rechte, nicht aber die Landtagsfähigkeit, wie sie die übrigen Grundherren in Werther, die Hatzfeld, Vincke, die Witwe Renneberg (Nesselrode) und die Quernheim besaßen³⁷. Ihr Mitspracherecht in allen Landesangelegenheiten hatte zwar unter der straffen Zentralverwaltung der Herzöge von Jülich-Kleve, Grafen von Ravensberg, keine große Wirkung mehr, wohingegen ihnen das Recht der Steuerbewilligung nach wie vor zustand und von ihnen geübt wurde. Da sie selbst steuerfrei waren, bean-

³⁴ In Werther nur an den 3 kleinen Stätten Urbar Nr. 9, 15 und 24 zu beobachten, ist aber sehr häufig auch bei großen Höfen gegeben; vgl. z. B. Urbar Nr. 364, 366, 474, 484, 1005, 1010, 1011, 1637 u. a. Die viel zitierte Dissertation von Schreiber (Das Urbar der Grafschaft Ravensberg). In: 21. Jb. Hist. V. Rbg. (1907) kennt diesen Unterschied nicht und errechnet daher die Anzahl der landesherrlichen Höfe viel zu hoch.

³⁵ BUB 1053 und 1489, April 26.

³⁶ Urbar Nr. 4, 5.

³⁷ Die v. Vincke, v. Nesselrode (Renneberg) und v. Quernheim treten hier zwar als Träger außerravensbergischer Lehen auf, alle drei haben aber auch umfangreiche Lehen von den Grafen von Ravensberg und besitzen damit die ravensbergische Landsässigkeit, d. h. Sitz und Stimme auf den Landtagen der Grafschaft. Die 1556 mit grundherrlichen Rechten in Werther ferner erscheinende Familie v. Steinhaus kann hier unberücksichtigt bleiben, da ihr Besitz, vermutlich ravensbergisches Lehen, sich auf eine kleine Stätte (Urbar Nr. 23) beschränkt.

1556: LANDESHOHEIT UND GRUNDHERRSCHAFT

Nr. des Präst.-1721	Nr. des 12. Urbars 1556	volle Landes- hoheit	Lehnsherr	Vogtei	Marken- hoheit	Leibherr	Grundherr	Hagen- herr	frei	Wachs- zins an:	Hof	Größe
8	35	GRbg	(GRbg)	—	GRbg	GRbg	GRbg	GRbg	—	Kirche Werther	Blotenberg	1/2
7	4	(GRbg)	GRbg	—	GRbg	KOCK (Rentmeister)	—	—	—	—	Wellandt	1/2
3	31	—	GRbg	—	GRbg	v. HAETZELD (Haus Werther)	—	—	—	—	Overbeck	1/1
11	10	—	GRbg	—	GRbg	„	—	—	—	—	Krenet (Horstmanshof)	1/1
4	6	—	GRbg	—	GRbg	„	—	—	—	—	Niehuß	K
26	26	—	GRbg	—	GRbg	„	—	—	—	—	Hanigen	K
1	14	—	EH z Lippe	—	GRbg	v. VINCKE (Sondermühlen)	—	—	—	—	Meier zu Werther	1/1
6	1	—	EH z Lippe	—	GRbg	„	—	—	—	—	Everdink	1/2
2	32	—	Abtei Herford	GRbg	GRbg	v. RENNEBERG (Palsterkamp)	—	—	—	—	tho Veckinghuß	1/1
5	34	—	Abtei Herford	GRbg	GRbg	v. QUERNHEIM	—	—	—	—	Gyselman	1/2
10	33	—	Abtei Herford	GRbg	GRbg	v. RENNEBERG (Palsterkamp)	—	—	—	—	Im Lohe	K
9	39	—	—	—	GRbg	GRbg Markgenos- enschaft (Fr. u. Kind) Werther	—	—	Mann: frei	—	Buytenuit	MK
13	36	—	—	—	GRbg	GRbg	—	—	—	—	vur der Porten	MK

STÄTTEN: 27 leibhörig dem: GRbg: 10 grundhörig dem GRbg: 10 personenfrei: 10
davon sind Kotten: 5 v. Vincke: 4 gehen Hüher dem GRbg: 19
Kleinkotten: 2 v. Steinhaus: 1 tragen Briefe dem GRbg: 22
ohne Land: 20 Kock: 1 (Kirche Werther): 7

spruchten sie vielfach auch für ihre Hintersassen Freiheit von Landschatz und Beden³⁸. Das allein aber bedeutete eine effektive und unter Umständen starke Einschränkung der landesherrlichen Gewalt.

Von den Lehnshoheiten der Edelherrn zur Lippe und der Abtei Herford waren kaum noch Einschränkungen der Landeshoheit zu befürchten; hatte sich doch Edelherr Berhard VII. vor einem halben Jahrhundert gegen ein Jahresgehalt von 100 Gulden in die Dienstmansschaft des Herzogs aufnehmen lassen³⁹ und hatte die Herforder Äbtissin Anna von Limburg-Styrum durch den Zessionsvertrag von 1547 die ihr im Laufe der Zeit noch verbliebenen Hoheitsrechte und das wichtige Recht der Vogtei über den gesamten, sehr umfangreichen, allerdings größtenteils verlehnten Grundbesitz dem Herzog übergeben.

Konnte der Herzog sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts trotz gewisser, gelegentlich zweifellos auch spürbarer Einschränkungen im ganzen mit Recht als „Herr“ seiner Grafschaft Ravensberg fühlen, so ist dennoch nicht zu übersehen, daß diese „Herrlichkeit“ bei passender Gelegenheit auch durchlöchert werden konnte; denn anders hätten die Herren von Hatzfeld es nicht wagen dürfen, ohne Konsens ihres Lehnsherrn, des Herzogs, von dem rund 100 Scheffelsaat großen, also vollspännigen Horstmannshof „etlich land“ auszutun, d. h. zu verpachten und zu verkaufen⁴⁰. Die eigenmächtige Parzellierung des Hofes war trotz der Erblichkeit der Lehen ein schwerer Verstoß gegen das Lehnsrecht. Er mußte offenbar hingenommen werden.

Die gräfliche Hoheit über die Werthersche Feldmark hat, wie aus den Notizen des Urbars zu den Höfen und Stätten 2, 7, 13, 19, 20, 22, 36 und 40 hervorgeht, 1556 schon bestanden. Die zwingende Gewalt des Holzgerichtes gegen alle gewann in dieser Zeit an Bedeutung insofern, als der ebenfalls alle umgreifende Begriff des Untertanen den des Hörigen, ob Leibhörigen oder Grundhörigen, zu überlagern begann. Besitz, vornehmlich das Eigentum am Grund und Boden, galt nicht mehr in dem Maße wie vorher als Grundlage von Macht und Herrschaft. War er auch nicht mehr neu, so gewann er doch einen weit umfassenderen staatsrechtlichen Inhalt. Der einfache Gedanke, daß man vom Grund und Boden

³⁸ Aus den wenigen, vom Ende des 15. Jahrhunderts erhaltenen Steuerlisten der Grafschaft Ravensberg geht hervor, daß auf dem platten Lande nicht alle Gewohnher zum Landschatz und zu Viehsteuern, im besonderen Kuhgeld (koreyse), herangezogen worden sind. Die Listen reichen aber nicht aus, die Kreise der Zahler und Nichtzahler abzugrenzen. Vgl. Kirchhoff, R.: Untersuchungen zur landesherrlichen Steuerhoheit und Steuererhebung in der Grafschaft Ravensberg im 15. und 16. Jahrhundert. 1957. Masch.Schrift, Stadtarchiv Bielefeld.

³⁹ Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I 1490, Blatt 12 v. J. 1493, Dezember 21. (Nicht in Lipp. Regesten).

⁴⁰ Urbar Nr. 10 mit dem Bericht des Untervogtes.

zwar Erträgnisse erwarten konnte, ihre Gewährung aber mehr und weniger höheren Gewalten überlassen mußte, daß man dem Menschen dagegen Leistungen (Steuern) und Dienste (Waffendienst, Wegebesserung, Fuhren) befehlen konnte, mag diese veränderte Auffassung vom Eigentum am Grund und Boden von der Verfügungsgewalt über Menschen gefördert haben. Die damals überall angestellten Versuche, die ländliche Bevölkerung zu Milizen zu organisieren und für die Landesverteidigung nutzbar zu machen⁴¹, dürfte ein Grund mehr gewesen sein für die Bemühungen, die zweit- und drittgeborenen Söhne der Bauern seßhaft zu machen, anstatt sie auf den Höfen das unglückliche Onkel-Dasein führen oder sie in die Städte und sonstwohin abwandern zu lassen. Solche Gründe — neben gewiß anderen — gäben immerhin einige Erklärung dafür, daß die Schreiber des Urbars von 1556 den Auftrag hatten, jeden in der gräflichen Leihherrschaft Stehenden, und wenn er jährlich nur ein Hühnchen auf die Stufen des Thrones legte, samt seinem bißchen Hab und Gut genauestens aufzuschreiben, Höfe dagegen, selbst stolze, vollspännige Erben, die in fremder Grundherrschaft standen und nicht mit landesherrlichen Hörigen besetzt waren, nur zu nennen oder, wie es in einigen Fällen geschehen ist, ganz auszulassen. — Die Zeit arbeitete für den Territorialstaat und gegen die Stände, machte ihnen den Anspruch auf Teilhabe an der Landesregierung streitig und drängte sie zurück in den Bereich ihres Eigentums.

Die kartographische Darstellung (Karte 4) versucht wiederum, das grundherrliche Bild für das Schnittjahr 1556 flächenhaft zu zeigen. Deutlich sichtbar werden die nunmehr jeweils zusammengefaßten Flächen der Lehnshoheit der Abtei Herford und der des Grafen von Ravensberg; im übrigen hat sich das grundherrliche Bild wenig geändert. Als bemerkenswert aber zeigt sich, daß fast die Hälfte der Gemeindefläche noch Allmende ist. Die Markenhoheit des Grafen wird durch ein unterlegtes Sparrenschildchen kenntlich gemacht. Die Teilung des Hengeberges und der Schoregge und die Zerteilung weiterer großer Flächen der Allmende in Zuschläge muß also zwischen 1556 und 1721 erfolgt bzw. schrittweise in Angriff genommen sein. Der Raum nordostwärts des Meyerhofes zeigt

⁴¹ Aus der umfangreichen Literatur über das bisher nur regional behandelte bäuerliche Milizwesen seien genannt Prinz, J.: Zur älteren Geschichte des westfälischen Schützenwesens. In: Westf. Schützenwesens 1953; Lübbling, H.: Oldenburgische Landesgeschichte, S. 105 ff.; Krieg, M.: Das wehrhafte Minden, S. 12; Döbbelmann, W.: Von Wehrpflicht und Wehrdienst im Osnabrücker Nordlande. In: Mitteilungen des Kreisheimatbundes Bersenbrück, 4. Heft (1955), S. 42—82; Hatzfeld, L.: Wehrpolitik und Heeresreform. Zur Kriegführung der Nassau-Oranier im 16. Jahrhundert. In: Nassauische Annalen (1956); und der gereimte, zeitgenössische Bericht von 1549 über ein Bauernaufgebot in einer Fehde des Hochstiftes Osnabrück gegen die Herrschaft Rheda. In: Osnabr. Mittlgn 1. Jg. (1848), S. 377 ff.

dieselbe Punkt- und Sparrenschraffur wie 1721, um damit anzudeuten, daß die Ansiedlung der 27 „Stätten“ teils auf Kirchenland, teils auf ehemaliger, unter gräflicher Markenhoheit stehender Allmende erfolgt ist.

WERTHER IM MITTELALTER

Überlegungen und Hypothesen

An den Anfang der Tabelle für das Schnittjahr 1556 ist der Hof *Blotenberg* gestellt. Von ihm müssen alle Überlegungen ausgehen, die in die mittelalterliche Geschichte Werthers führen können. *Blotenberg* ist kein großer Hof; er hat nur rund 30 Scheffelsaat Land, aber er ist ein *Hagenhof* und sein Land liegt geschlossen „in einer Hufe“ (Urbar 35: up de hove), nicht im Gemenge mit den Grundstücken anderer Bauern oder in den Streifen einer den Höfen der Dorfgemeinschaft im örtlichen Wechsel zugeteilten *Eschflur*. In der Gemarkung Werther gibt es, wie das Flurbild von 1825 und das Bild der Hofareale auf den ersten Blick erkennen lassen, überhaupt keinen echten *Esch*. Zwar nennt Schluckebiers Nachzeichnung des Urkatasters von 1825 („Kultur- und Landschaftskarte der Stadt Werther“) einen „Unteren Esch“ und einen „Oberen Esch“; aber beide Stücke zeigen nicht die charakteristische Größe und Form des alten Esches: die Lage auf einem gewölbten, trockenen Riedel und seine Aufteilung in sehr schmale, sehr lange Streifen, die sogenannte „Streifenflur“, wie sie beispielsweise die entsprechenden Karten von Theesen, Vilsendorf, Groß-Dornberg, Herringhausen und andere zeigen und wie sie Riepenhausen⁴² nach der grundlegenden Untersuchung von Herm. Rotherth⁴³ beschrieben und an weiteren Beispielen aus unserer Gegend zeichnerisch dargestellt hat. Das Wort „Esch“ hat auch nicht nur die spezielle Bedeutung des dorfschaftseigenen und den Dorfbewohnern wechselweise zur Bebauung zugewiesenen Ackers gehabt, sondern bedeutet auch „Feld“ und „Ackerland“ schlechthin⁴⁴, wie umgekehrt „Feld“ wiederum auch die Bedeutung von „Esch“ haben kann⁴⁵.

Die auf Schluckebiers „Hof- und Besitzkarte“ von Werther erscheinenden kleinen und schmalen Parzellen sind als *Eschflur* viel zu kurz. Sie haben allesamt das typische Aussehen von Kleinparzellen, die aus irgendwelchen Teilungen hervorgegangen sind. Auf die in Werther als

⁴² Die bäuerliche Siedlung des Ravensberger Landes bis 1770 (1938), S. 53 ff.

⁴³ Die Besiedlung des Kreises Bersenbrück. 1924, passim.

⁴⁴ Laasch-Borchling, Mittelniederdeutsches Wörterbuch I (1956); Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch III (1970).

⁴⁵ Riepenhausen a.a.O.

„Esch“ bezeichneten Fluren⁴⁶ trifft in etwa zu, was im Urbar z. B. unter den Nummern 149 und 150 (Oberwelland und Tebbe im benachbarten Rotenhagen) gesagt wird: das Saatland des Oberwelland „ligt in einem Esch 4 molt roggē“ (= 48 Scheffelsaat = 32 Morgen = 8 Hektar); Tebbe hat einen „platz landes uf dem Esch von 18 schepfel roggē“ (= 12 Morgen = 3 Hektar). Davon abgesehen ist zu bemerken, daß nur für 2 Stätten (Kotten?) der Gemarkung Werther Fluren auf einem Esch genannt sind, während normalerweise alle Höfe einer Dorfschaft — mit Ausnahme in der Regel des Meyerhofes — am Esch beteiligt sind. Die erwähnten in Rotenhagen als „Esch“ bezeichneten Fluren sind große, schon an moderne Ackergrößen erinnernde Stücke, und es ist höchst bezeichnend, daß selbst in einer reinen Hagensiedlung wie Rotenhagen die Bezeichnung „Esch“ überhaupt gebraucht wird; denn ein Beieinander von Esch und Hagen ist aus siedlungsgeschichtlichen Gründen u n d e n k b a r ! Der „Esch“ ist die streifige Ackerflur eines alten g e s c h l o s s e n e n , etwa noch der Sachsenzeit zugehörigen Dorfes, häufig nur eines Kleindorfes („Drubbels“). Wo er später noch erscheint, setzt er also ein altes Dorf voraus. Der „Hagen“ dagegen ist eine Siedlungsform des hohen Mittelalters. In ihm hat jeder Hof sein eigenes, geschlossenes, gewöhnlich handtuchförmiges Areal etwa von der Größe einer „Hufe“ (ursprünglich = 30 Morgen); die Hagensiedlung als Ganzes tritt in der Regel als lockeres, gern längs eines Baches aufgereihtes „Waldhufendorf“ auf. Seine Höfe sind einem Rodungsvorgang entsprungen, und ihr gesamtes zu Acker umgewandeltes Land liegt, wie das Urbar sich auch auszudrücken pflegt, stets „in einem platze“, n i e m a l s im Gemenge und n i e m a l s auf einem Esch.

Die Feststellung des f e h l e n d e n E s c h e s in Werther und die daran geknüpften Betrachtungen führen uns, allerdings mit einem großen Sprung, in die älteste Geschichte unseres Ortes. Die Schlußfolgerungen drängen sich auf: Ist kein Esch dort gewesen, kann auch kein Dorf dagewesen bzw. Kern und Anfang der Siedlung gewesen sein. Ist aber ein Hagenhof da und zeigt Schluckebiers Karte mit aller erwünschten Deutlichkeit, daß die 3 anderen größeren Höfe (Meyer zu Werther, Overbeck und Venghaus) ihre Äcker auch n i c h t im Gemenge liegen haben, jeder vielmehr ein geschlossenes, der Handtuchform sich annäherndes Areal aufweist, so muß es nahe liegen, daraus zu schließen, daß alle 4 Höfe einmal und etwa zu gleicher Zeit aus einer H a g e n g r ü n d u n g hervorgegangen sind. In ihrer Lage zueinander stellen sie ein harmonisches Ganzes dar, und die von ihnen eingenommene Fläche insgesamt wirkt wie ein Block urbar gemachten Landes in der lebensfeindlichen Umklammerung des Rodungsgebietes. Dem primären Sicherheitsbedürfnis wird auch die Hagenform

⁴⁶ Urbar Nr. 10, 27.

gerecht; denn „Hagen“ bedeutet ursprünglich nichts anderes als Hecke, Umhegung, Einhegung, Zaun⁴⁷.

Die geographische Lage des — hier angenommenen — Verbandes von Hagenhöfen bestätigt, daß auch bei dieser Hagengründung nach dem bekannten Modell verfahren ist⁴⁸. In den parallel zum Teutoburger Walde verlaufenden vorgelagerten Bergen und Tälern wurde die Rodung angelegt und nach Norden durch den Wasserlauf des Schwarzbaches⁴⁹ abgegrenzt.

Mit der Gründung eines Hagens erschloß der Rodungsherr bisher ungenutztes Land und schuf neue wirtschaftliche Einheiten; aber das war nicht das eigentliche, tiefere Ziel der Gründung. Gewinne von Land und Menschen durch Rodung waren nach alter germanischer Rechtsanschauung gleichbedeutend mit Herrschaftsgewinn. Der Hagengründer gewann mit seiner Gründung automatisch die Summe aller Hoheits- und Herrschaftsrechte⁵⁰ und erweiterte dadurch seine Landeshoheit um ein Beträchtliches, noch dazu um ein flächenhaftes Stück.

Aber es wäre ein Irrtum zu glauben, jeder beliebige, jeder Bauer und jeder kleine Grundherr wäre zur Rodung berechtigt gewesen. Das Recht zu roden leitete sich im frühen Mittelalter allein aus dem königlichen Forstbann her. Da der König ihn nicht überall selbst ausüben konnte oder weil ihn innenpolitische Gründe dazu bewogen, verlieh er ihn als Lehen an den hohen Adel oder an die in der Regel dem hohen Adel entsprossene Geistlichkeit des hohen Klerus⁵¹. Sieht man sich hier im Lande nach solchen potentiellen Lehnsträgern von Forstbannrechten im frühen Mittelalter um, kann allein der Bischof von Osnabrück dafür in Frage gezogen werden; denn die Familien des hohen weltlichen Adels, die Grafen von Tecklenburg, von Calvelage-Ravensberg, die Edelherrn zur Lippe, von Oesede, von Spenge, von Blankena, von Holte und wie sie heißen

⁴⁷ Engel, G.: „Heepen“. In: 62. Jahresber. des HVR (1962), S. 133. — Ob auch der kurz vor 1556 von den Herren v. Hatzfeld aufgeteilte große Horstmannshof in den Kreis dieser Höfe einzubeziehen ist, muß offen bleiben. Das große „Sutfeld“ (Karte 1) mit 2½ Moltsaat (= 30 Scheffelsaat) hat wohl das Kernstück des Hofes gebildet; die übrigen, Urbar Nr. 10 genannten Fluren des Hofes ließen sich noch nicht ausmachen. — Die hier angestellten Betrachtungen und die Annahme einer aus mehreren Höfen bestehenden Hagensiedlung bleiben hiervon unberührt.

⁴⁸ Die Hagensiedlung „wählt als Basis gern einen Bach oder einen Weg und stößt von dort aus rechtwinklig zur Basis mit der Rodungsaxt vor“ (Engel a.a.O., S. 133).

⁴⁹ der alten „Warter-Aa“? Die älteste, aus den Freckenhorster Heberegistern vom Jahre 1050 überlieferte Namensform von Werther ist „Wartera“. Jellinghaus (Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. 1896) sieht darin das Grundwort „werder“ = Insel. Mit Recht?

⁵⁰ Planitz, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. 1950, S. 41 et passim. Vgl. auch Anm. 25.

⁵¹ Vgl. Anm. 26.

mochten, wenn sie überhaupt schon da waren, treten erst im hohen Mittelalter in die volle Geschichtlichkeit ein. Tatsächlich ist uns auch die Urkunde erhalten, in der Otto der Große im Jahre 965 dem Bischof Drogo von Osnabrück den Forstbann überträgt, der sich in etwa über den ganzen Bereich der Diözese des Bischofs erstreckt⁵².

Wenn also — damit kommen wir auf den Hagenhof Blotenberg als die Schlüsselfigur aller bisherigen Betrachtung zurück — die Wachszinspflicht des Hagenhofes Blotenberg in Werther dessen Abhängigkeitsverhältnis zu einem geistlichen Grundherrschaften bezeugt⁵³, so kann dieser geistliche Herr schwerlich ein anderer als der Bischof von Osnabrück gewesen sein; denn von allen höheren Prälaten im Bereiche der Diözese Osnabrück war er der einzige Besitzer von Forstbannrechten und war allein autorisiert, roden zu lassen und Hagen zu gründen. Damit wäre gleichzeitig gegeben, daß die Grafen von Calvelage-Ravensberg, die sich später, als unterbelehnte Forstbanntreger der Osnabrücker Bischöfe, als eifrigste Hagengründer betätigten, den Hagen am Wertherbach nicht gegründet haben können. Er war bereits da, als die Grafen von Calvelage aus dem Osnabrücker Nordlande, von den Osnabrücker Bischöfen gerufen, um die Mitte des 12. Jahrhunderts am Osning erschienen⁵⁴.

Als zeitliche Einordnung der Hagengründung am Wertherbache ist das ausgehende 11. oder das beginnende 12. Jahrhundert anzusetzen. Entsprechend ist wohl auch die Zeit der Kirchengründung anzunehmen. Nichts lag näher, als daß ein kirchlicher Grundherr seinem christlichen Auftrage gemäß handelte und darüber hinaus als ein in seinen Rechten uneingeschränkter geistlicher Rodungsherr einmal mehr der Gründung einer Eigenkirche durch einen weltlichen Herrn zuvorkam, zumal vor dem Ende des Investiturstreites. In das beginnende 12. Jahrhundert als Zeit der Kirchengründung weist auch das Jacobus-Patrozinium der Wertherschen Kirche⁵⁵.

Als Patronatsherr kann nicht das Haus Hatzfeld angenommen werden⁵⁶, wie Prinz es tut⁵⁷, da von der Horst⁵⁸ nachweist, daß dieses

⁵² Osnabrücker UB I, 102. — Zwischen Enger und Senne müßte die Grenze dieses Forstbanngebietes in etwa zusammenfallen mit der Diözesangrenze; denn das im SO angrenzende Forstbanngebiet wurde (später) von den Paderborner Bischöfen vergeben. Vgl. auch Wigands Archiv I, Heft 4, S. 76.

⁵³ Urbar Nr. 35.

⁵⁴ Engel, G.: Die Osning-Grafschaft Ravensberg. Zur Geschichte und Entwicklung einer Landeshoheit. In: Westfalen, 40. Band (1962), S. 59—75, hier besonders Anm. 4; ds.: Politische Geschichte Westfalens. 3. Aufl. 1970, S. 82.

⁵⁵ Kampschulte, H.: Die westfälischen Kirchenpatrozinien (1867), S. 149.

⁵⁶ Hatzfeld hat sich das Patronat „angemaßt“. In Wirklichkeit hat bzw. beansprucht er nur das Patronat über die von Elisabeth Koch um 1485 gestiftete

Adelsgeschlecht erst 1508 in Werther Fuß faßt, also rund 400 Jahre nach dem vermutlichen Datum der Kirchengründung. Die Kirche muß unmittelbar neben oder auf dem Gelände der beiden nördlichen Hagenhöfe (Meyer zu Werther und Overbeck) erbaut worden sein; dafür spricht u. a. die heutige Lage der Kirche zu diesen Hofarealen⁵⁹.

Aus der Gründung der Kirche mußten sich zwangsläufig neue Siedlungsvorgänge ergeben. Der Grundsatz der Sicherung der Mensa für den Priester mag zur Folge gehabt haben, daß im Marken- und Ödlandgebiet um den Hagen herum 2 weitere Höfe gegründet wurden, vermutlich die Stätten Evering und Niehaus (Der Name „Niehuis“ bedeutet ja schon soviel wie „neuer Hof“ — domus —). Damit war den Bedürfnissen einer Kirche aber noch nicht Genüge geschehen. Mit der Kirchengründung wird im Hinblick auf den Fortgang der Besiedlung gewissermaßen eine Art von Gesetzmäßigkeit in Gang gebracht⁶⁰.

War erst einmal eine Kirche da, mußten Handwerker — ein Schmied, ein Stellmacher, ein Schneider, Tagelöhner und ein Krüger — herangezogen werden für die Betreuung der Kirchgänger und des Kirchenpersonals.

Dieser Siedlungsvorgang ist natürlich zunächst nur in kleinem Rahmen zu sehen, d. h. als Ansiedlungen im engsten Bereich um die Kirche herum⁶¹.

Vicarie ad Annam Luciam et Monicam matris Augustini an der Kirche zu Werther. Laut Visitationsbericht von 1535 (Jahrb. f. westf. Kirchengesch. 6 (1904), S. 141 f.) steht das Patronat über die Kirche dem Bischof von Osnabrück und dem Grafen von Ravensberg gemeinsam zu.

⁵⁷ Das Territorium des Bistums Osnabrück (1934), S. 76.

⁵⁸ Rittersitze, S. 40.

⁵⁹ Vgl. auch Kroeschell, K.: Weichbild (1960), S. 43 f. et passim; hier auch Hinweise auf Kindlinger, N.: Münstersche Beiträge zur Gesch. Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. 3 Bde, 1787—1793; Wigand, P.: Gesch. der gefürsteten Reichsabtei Corvey I (1819); Lenfers: Die Grundzüge des ältesten Wikbiletrechts in den Städten des Oberstiftes Münster. Gymn.-Progr. Coesfeld 1883.

⁶⁰ Kroeschell: ... „sind fast alle Weichbildorte des inneren Westfalens ebenso wie die ihnen vorausgehenden Pfarrkirchen mit den kleinen zugehörigen Siedlungen auf dem Boden meist bischöflicher Villikationshöfe erwachsen“ (a.a.O.). — Daß an die Stelle eines Villikationshauphofes hier ein Hagenhof erscheint, dürfte freilich kaum eine Parallele finden und erklärt sich schwerlich anders als dadurch, daß der Hof erst mit Aufgabe des Hagens (bis auf Blotenberg) zum Hauphof gemacht wurde, sozusagen also ein unechter Meyerhof ist. Vgl. unten S. 23.

⁶¹ „1505, April 30.

Werther
Vor dem herzoglichen Richter des Weichbildes Halle, Hermann Wellmann anders genannt Lodewich, verfügen in einem zu Werther besonders gehegten Gerichte der bisherige Vogt zu Werther, jetzt als Vogt nach Schildesche versetzte Johann Kock und seine Frau Elseke vor ihrem Umzug nach Schildesche über eine Stiftung und vermehren sie.

Johann Kock, seine Frau Elseke und ihr erster Mann (und ere huserenn (?), de se bevoren hadde gehadt) haben der Kirche zu Werther eine Vikarie

Eine weitere, ringförmige Ausdehnung dieses ersten Siedlungsringes um die Kirche konnte aus räumlichen Gründen nicht erfolgen, da der Lauf des Schwarzbaches mit seinen sumpfigen Ufern nah an den Kirchenhügel herantritt. So mußte sich die weitere Siedlung dem höher gelegenen, überflutungsfreien Nordufer des Baches zuwenden, der hier in seinem weiteren Verlauf verhältnismäßig linear nach Nordosten strebt.

In dieser Zone zeigt indessen das Flurbild an einer Stelle eine auffallende, gekrümmte Linienführung. Sie fügt sich nicht in die für Kleinsiedlung charakteristische, geometrisch gleichförmige Kleinaufteilung ein. Vielleicht darf man hier eine Hofgründung annehmen, die etwa zusammen mit den Höfen Evering und Niehaus erfolgte, bald darauf aber schon der Parzellierung zugunsten der Dorfsiedlung anheimgefallen ist. So ist im ganzen eine systematische Parzellierung rechtwinklig zum Lauf des Schwarzbaches entstanden, die in ihrer linearen Gestrecktheit von West nach Ost bis heute das Siedlungsbild Werthers bestimmt (Karten 1—6).

gestiftet. Sie besteht aus Liegenschaften und Pfandbriefen. Mit der Vikarie hatten sie den Kleriker, Herrn Heinrich Broichhage, belehnt.

Nunmehr übergeben sie Herrn Heinrich Broichhage alle auf die Stiftung bezüglichen Urkunden einschließlich eines Pfandbriefes über 100 rheinische Gulden, ausgestellt von dem von dem Bussche zu Gesmold und lautend auf einen Hof zu Theenhausen, sowie einen zweiten Pfandbrief desselben Ausstellers über 60 rheinische Gulden, lautend auf den Hof Getehonen (?), Kirchspiel Melle, und einen dritten Pfandbrief, lautend auf eine Wiese, genannt die „Reitwisch“, in Gerden. Gleichzeitig fügen sie zu der Stiftung hinzu eine von Johann Kock erbaute Stätte ostwärts der St. Jacobsporten (de stede neyst der porten sunte Jacobs int osten). Sie verzichten auf alle Eigentumsrechte an dem gesamten Stiftungsgut und erklären es für „mortifiziert“ und als geistliches Gut. Sollten die Pfandbriefe von den Ausstellern wiedereingelöst werden, soll das Geld zugunsten der Stiftung anderweitig belegt und die darüber ausgestellten Dokumente in den dafür hergerichteten Schrein gelegt werden.

Zeugen: Heinrich Denewenk (?), Pastor zu Jöllenbeck, Johann Herynck, Vizekuratus zu Werther, Johann Vogt in Brockhagen u. a.

In den iaren unses Herrn . . . dusentviffhundert sexto up sunte Philippus und Jacobs avent der hilligen aposteln.“

Original: Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 3, Nr. 1021.

Druck: —

Regest: Aus der im Entstehen begriffenen Sammlung „Ravensberger Regesten“. Bemerkung (des Regests): „Die Erwähnung der St.-Jacobs-Pforte scheint anzudeuten, daß die dem hl. Jakobus geweihte Kirche von einem geschlossenen Häusering umgeben und nur durch einen oder mehrere, durch feste Pforten verschließbare Torgänge, wie im benachbarten Halle, zugänglich war. — Da sich, wenigstens zur Ausstellungszeit der Urkunde, in Werther kein Wibboldsgericht befindet, ist es fraglich, ob Werther zu dieser Zeit schon als volles Weichbild im rechtlichen Sinne anzusprechen ist.“

(Abdruck des Regests mit freundlicher Genehmigung des Hist. Vereins für die Grafschaft Ravensberg).

Die letzteren, vornehmlich siedlungsgeschichtlichen Erörterungen sind nur ein schwacher Versuch, den Anschluß vom ausgehenden hohen Mittelalter zur beginnenden Neuzeit herzustellen. Den kühn übersprungenen Graben (oben S. 65) wirklich zu überbrücken, reichen sie nicht hin. Der Stand der Forschung bietet dafür vorläufig auch keine Handhabe, ebensowenig wie auf die Kardinalfrage: Wie sind die Herren von Calvelage an den Osning gekommen? bisher eine befriedigende Antwort gefunden ist. Die einstmals überzeugungsstark ausgesprochene und kritiklos nachgesprochene These von der Grafschaft Ravensberg als erheiratetes northeimisches Erbe ist abgetan⁶². Daß aus billungischem Besitz das eine und andere an die Calvelage-Ravensberger gekommen sei, kann nur damit begründet werden, daß die Billunger hier Besitz gehabt haben. Über wie, wann und weshalb des Überganges oder der Vererbung gibt es nicht einmal Vermutungen. Daß die Herren von Calvelage, von den Osnabrücker Bischöfen als Vasallen gewonnen, zur Sicherung der Diözesangrenze an den Osning gerufen seien, ist, abgesehen von solchen politischen Motiven, dadurch einigermaßen glaubhaft zu machen, daß sie den Osnabrücker Bischöfen lehnsrechtlich vielfach verpflichtet waren, auch als sie nur noch auf das Gebiet ihrer Osning-Grafschaft beschränkt waren⁶³. Ihr grundherrschaftlicher Besitz in Werther kann osnabrückisches Lehen gewesen sein, kann aber auch — natürlich — mit der Waffe oder mit Geld erworben, erheiratet oder ertauscht sein. Für letzteres spricht z. B. das sichtliche Bemühen der Grafen, ihren im Münsterischen verstreuten Besitz abzustößen zugunsten von Güterkonzentrierung am Osning. Verschwiegen werden darf auch nicht, daß die Grafen von Ravensberg im 13. und 14. Jahrhundert als Räuber von Kirchengut verschrien waren⁶⁴, da sie ihre vogteilichen Rechte skrupellos zur eigenen Bereicherung benutzten.

Schwierig dürfte auch zu erklären sein, weshalb die Osnabrücker Bischöfe, wenn sie in Werther einen Hagen gegründet haben, diese Gründung als Hagen aufgegeben, an seiner Stelle — vorübergehend? — eine Villikation einrichteten und einen der bisherigen Hagenhöfe zum Meyerhof vergrößerten, darauf, wie sie es gern taten, eine Kirche bauten⁶⁵ und das Ganze schließlich in Teilen an die Abtei Herford, die Edelherrn zur Lippe

⁶² Engel, G.: Zur Frage der Beziehungen der Grafen von Ravensberg zu Münster, ihrer vermuteten zurphenschen Heirat und ihres angeblichen northeimischen und billungischen Erbes. In: 65. Jb. Hist. V. Rbg. (1968), S. 53 f.

⁶³ BUB 73, 81, 87 v. J. 1293, 1295; auch BUB, Seite 152¹; OUB (Urbar Nr. 205 — 2126 Osnabrügsche Leute); Hillebrandt, W.: Besitz- und Standesverhältnisse des osnabrückischen Adels 800—1300 (1962), S. 42 ff., 86 ff.; kennt aber kein osnabrückisches Gut in Werther.

⁶⁴ Vgl. z. B. Rav. Bll. 1964, S. 34.

⁶⁵ Wrede, G.: Die Kirchsiedlungen im Osnabrücker Lande. In: Osnabr. Mittlgn 64 (1950), S. 63 ff.

und die Grafen von Ravensberg verlehnt oder veräußert haben (Karten 5, 6, 7). Der Versuch, hier einen Ablauf zu rekonstruieren, würde sich in Spekulationen verlieren. Eine gewisse Stütze würde man dennoch finden in der Beobachtung, daß die Bischöfe von Osnabrück in der Pflege und Erhaltung ihrer Hagen Gründungen unklug, um nicht zu sagen leichtfertig verfahren sind. Während nämlich im ganzen Mittelalter die werdenden Territorialherren ihre Hagen geradezu ängstlich gehütet und vor jeder Veränderung bewahrt haben, sie auch nur, wenn Geldnot sie zwang, als Ganzes verpfändet haben, keine fremden Gerichtshoheiten in ihren Hagen duldeten und sie als exzeptionell territorialbildende Kerne in der Hand behielten, haben die Osnabrücker Bischöfe ihren großen Gröneberger Hagen z. B. in die Hände der Herren von Gesmold gleiten lassen. Diese bzw. ihre Erben und Nachfolger haben sie noch im 18. Jahrhundert wie eine kostbare eigene Herrschaft angesehen und behandelt, bis die Bischöfe sie schließlich für schweres Geld zurückkauften. Im osnabrückischen Glandorf ist ein „freier Hagen“ dem Namen nach bezeugt, aber nicht mehr als solcher erhalten. Die Aufgabe des Wertherschen Hagens durch die Bischöfe von Osnabrück wäre also nicht gänzlich abwegig und als Möglichkeit nicht einfach von der Hand zu weisen.

Müßte zum Schluß die Frage wiederholt werden: Wann ist Werther ravenbergisch geworden?, dann könnte die Antwort nur lauten: Sicherlich nicht mit einem Male! Nicht als einmalige Besitzergreifung etwa im Zuge des Erscheinens der Herren von Calvelage am Osning und ihres eifertigen Sichumbenennens in Grafen von Ravensberg. Wie die einzelnen Stationen: Hagen Gründung, Villikation, Kirchenbau, Auftreten der Abtei Herford und der Edelherren zur Lippe mit dem Erscheinen der Grafen selbst zeitlich und ursächlich im Zusammenhang stehen, ist völlig undurchsichtig, zumal mit der Möglichkeit gerechnet werden muß⁶⁶, daß die Abtei Herford, vielleicht auch die Edelherrn zur Lippe, frühzeitig an der Ostgrenze der Diözese Osnabrück mit Güterbesitz vertreten sind. Erst das Jahr 1293, in dem Graf Otto III. von Ravensberg den Zehnten von ganz Werther seinem in diesem Jahre gestifteten Kapitel zu Bielefeld verkauft⁶⁷, ist so etwas wie ein Festpunkt in der Überlieferung, ohne daß ihm indessen ein endgültiges „von hier und von heute“ beigemessen werden könnte. Zehntbesitz ist für verfassungsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchungen nur bedingt brauchbar, da er frühzeitig Handelsobjekt geworden ist und keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse mit ihm verbunden sind. Das privatrechtliche Verhältnis aber gibt dem Besitzer von Zehntrechten natürlich auch Zwangsmittel in die Hand, selbst wenn dieser nicht Gerichts-

⁶⁶ Hömberg, A. K.: Die Entstehung der Herrschaft Lippe. In: Lippe Mittlgn 29 (1960), S. 41 ff.

⁶⁷ BUB 73, 81, 87.

herr ist⁶⁸. Der geschlossene Zehntbezirk hat, wie die Markenhoheit, umgreifende Kraft. Die Autorität des Grafen mußte stark zum Ausdruck kommen, wenn Jahr für Jahr — wie lange vor 1293 wissen wir nicht — sein Zehnthaber (tegetmeyer) im Dorfe erschien und Hof bei Hof, Haus bei Haus und Acker bei Acker den Zehnten forderte.

Es mußte noch fast ein weiteres Jahrhundert ins Land gehen, bevor die Grafen von Ravensberg in Werther als Gerichtsherren auftreten konnten. Erst 1363 haben sie von den Osnabrücker Bischöfen das Gogericht (Hochgericht) Dissen/Versmold erworben, zu dessen Sprengel Werther gehörte. Wie ein solches Nebeneinander verschiedener Herrschenden und Befehlenden selbst in dem kleinen Raum einer Gemeinde sich vertragen hat, ist uns heute schwer vorstellbar. Es hat aber bestanden, wie sich aus beliebig vielen Beispielen erweisen läßt. Kompetenzstreitigkeiten waren natürlich an der Tagesordnung; denn jeder war eifersüchtig auf die Wahrung seiner Rechte bedacht. 1320 z. B. wies der Edelherr Simon I. zur Lippe den Versuch des Osnabrücker Archidiakons, die Entscheidung über einen Streit um den Meyerhof zu Werther, der von Lippe zu Lehen ging, auf sehr bestimmte Weise zurück⁶⁹. Bei solchen Zwisstigkeiten wurden oftmals mehr als Worte gewechselt; denn das Mittelalter trug immer die Faust geballt und das Schwert locker in der Scheide. Erst die Erwerbung der Hochgerichtsbarkeit vom Jahre 1363 gab den Grafen von Ravensberg die Möglichkeit, zusammen mit ihren übrigen Rechten und Berechtigungen mit dem höchsten Anspruch der Landeshoheit, dem Recht auf Gebot und Verbot, in Werther aufzutreten. Als sie 1488 den Einwohner ihres Weichbildes (Wibboldes) Werther geboten, ihr Bier und Brot, ihre Butter, ihren Hering und Stockfisch, Tuch „unde anderer vele saken“ in Bielefeld einzukaufen und ihnen verboten, mehr als 2 Bierbrauer und 2 Bäcker, 1 Schmied, 1 Schuster und 1 Schneider in ihrem Gemeinwesen zu dulden⁷⁰, dokumentierten sie damit ihren Anspruch auf volle Landeshoheit. Daß auch diesem in der Folgezeit noch mit Nadelstichen begegnet werden konnte, zeigt, wie lang, wie weit und wie beschwerlich der Weg gewesen sein muß, dem nachzuspüren hier versucht werden sollte.

Ist es ein Bischof von Osnabrück gewesen, der das erste Pflänzchen in den unberührten Boden an der Quelle der Werther-Aa gesenkt hat? Es aufzuziehen, haben seine Nachfolger anderen überlassen.

⁶⁸ Das Gogericht Dissen/Versmold, zu dessen Sprengel Werther gehörte, ist erst 1363 von den Grafen von Ravensberg erworben worden (Engel, G., in: Westfalen 40 (1962), S. 74.

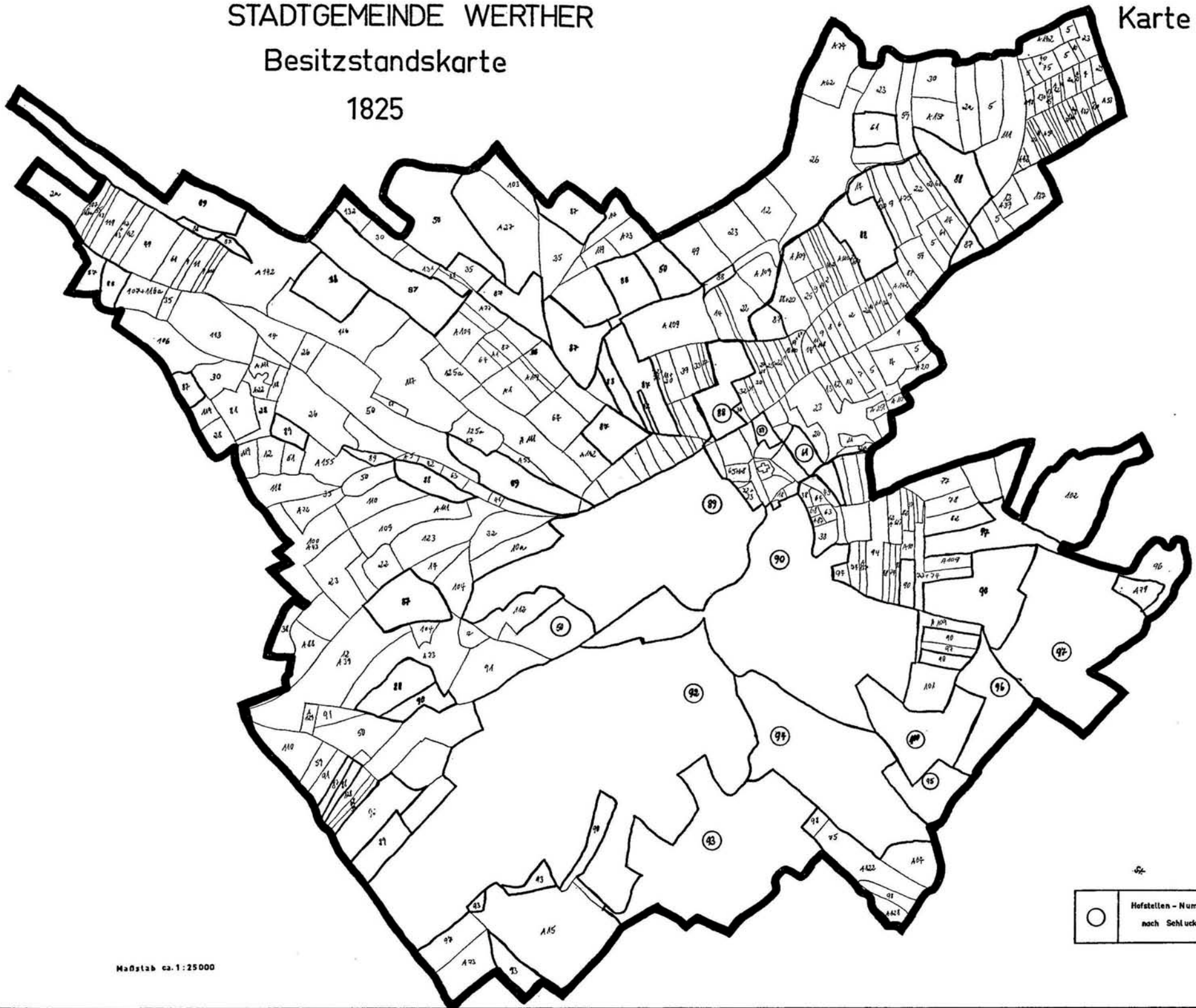
⁶⁹ Lipp. Regesten II, 650.

⁷⁰ BUB 1041.

STADTGEMEINDE WERTHER
Besitzstandskarte

1825

Karte 2



Maßstab ca. 1:25000

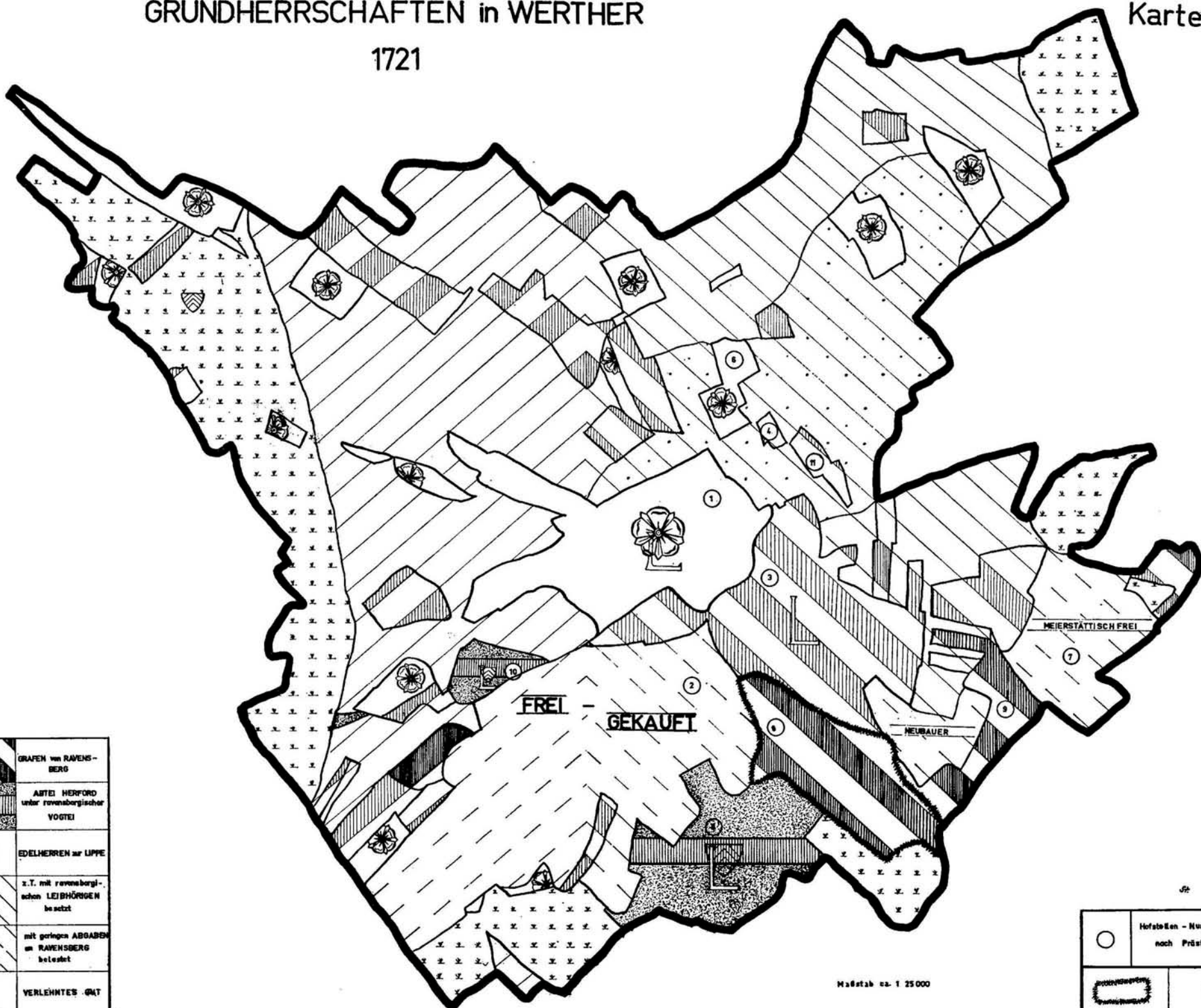
52

Hofstellen - Nummern
nach Schluckebier

GRUNDHERRSCHAFTEN in WERTHER

1721

Karte 3



	GRAFEN von RAVENSBERG
	ANTEIL HERFORD unter ravensbergischer VOGTEI
	EDELHERREN zur LIPPE
	z.T. mit ravensbergischen LEIBHÖRIGEN besetzt
	mit geringen ABBADEN an RAVENSBERG besetzt
	VERLEHNTE GUT

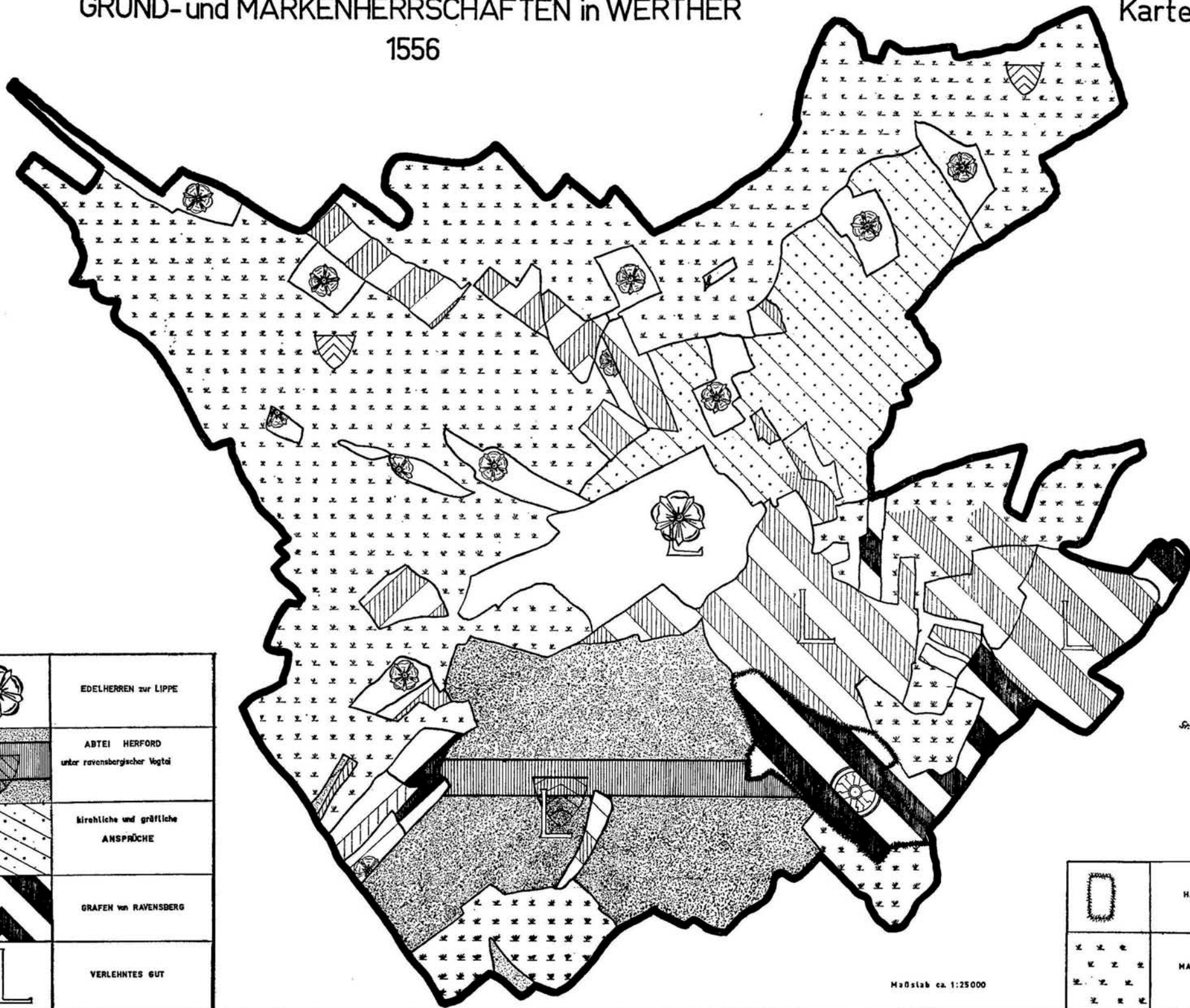
	Hofstellen - Nummern nach Prüst-Reg.
	HAGEN


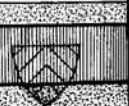



Maßstab ca. 1 : 25 000



GRUND- und MARKENHERRSCHAFTEN in WERTHER

1556

Karte 4



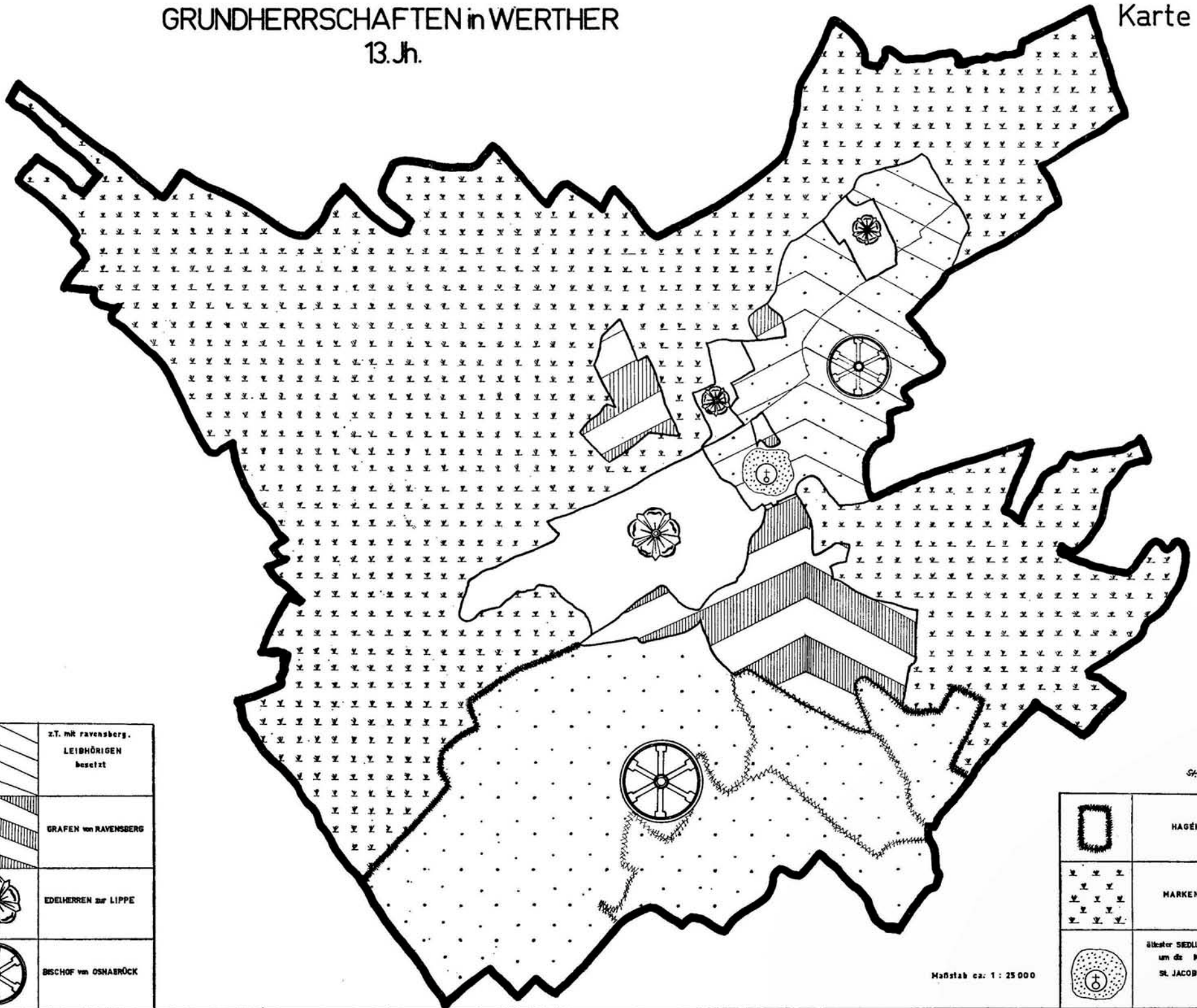
	EDELHERREN zur LIPPE
	ABTEI HERFORD unter ravensbergischer Vogtei
	kirchliche und gräfliche ANSPRÜCHE
	GRAFEN von RAVENSBERG
	VERLEHNTE GUT


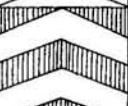


	HAGEN
	MARKEN



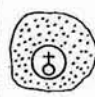
Maßstab ca. 1:25000

GRUNDHERRSCHAFTEN in WERTHER 13.Jh.

Karte 5



	z.T. mit Ravensberg, LEIBHÖRIGEN besetzt
	GRAFEN von RAVENSBERG
	EDELHERREN zur LIPPE
	BISCHOF von OSNABRÜCK

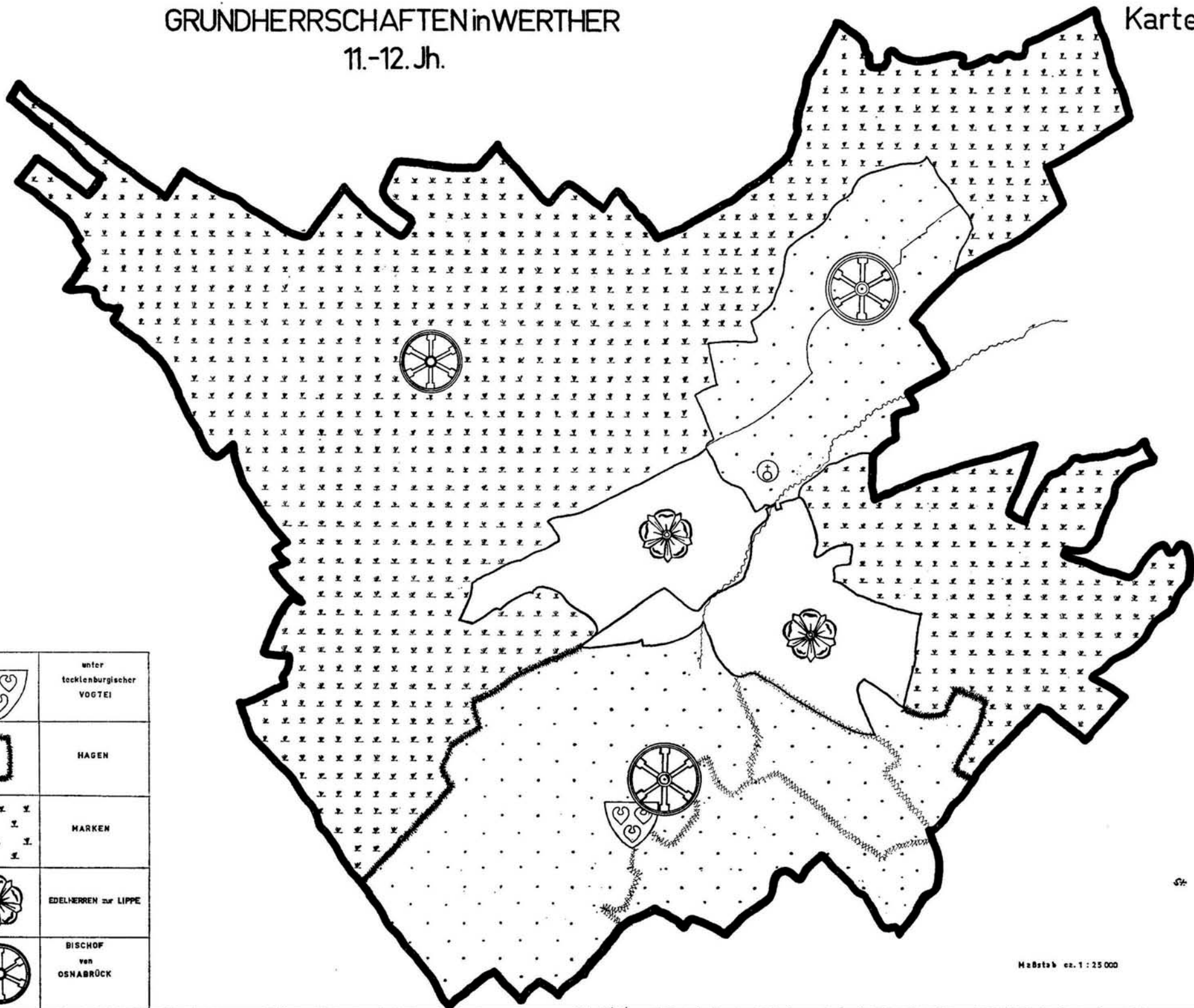
	HAGÉN
	MARKEN
	ältester SIEDLINGSKERN um die KIRCHE St. JACOBUS

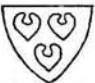

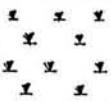


Maßstab ca. 1 : 25 000

GRUNDHERRSCHAFTEN in WERTHER

11.-12. Jh.

Karte 6



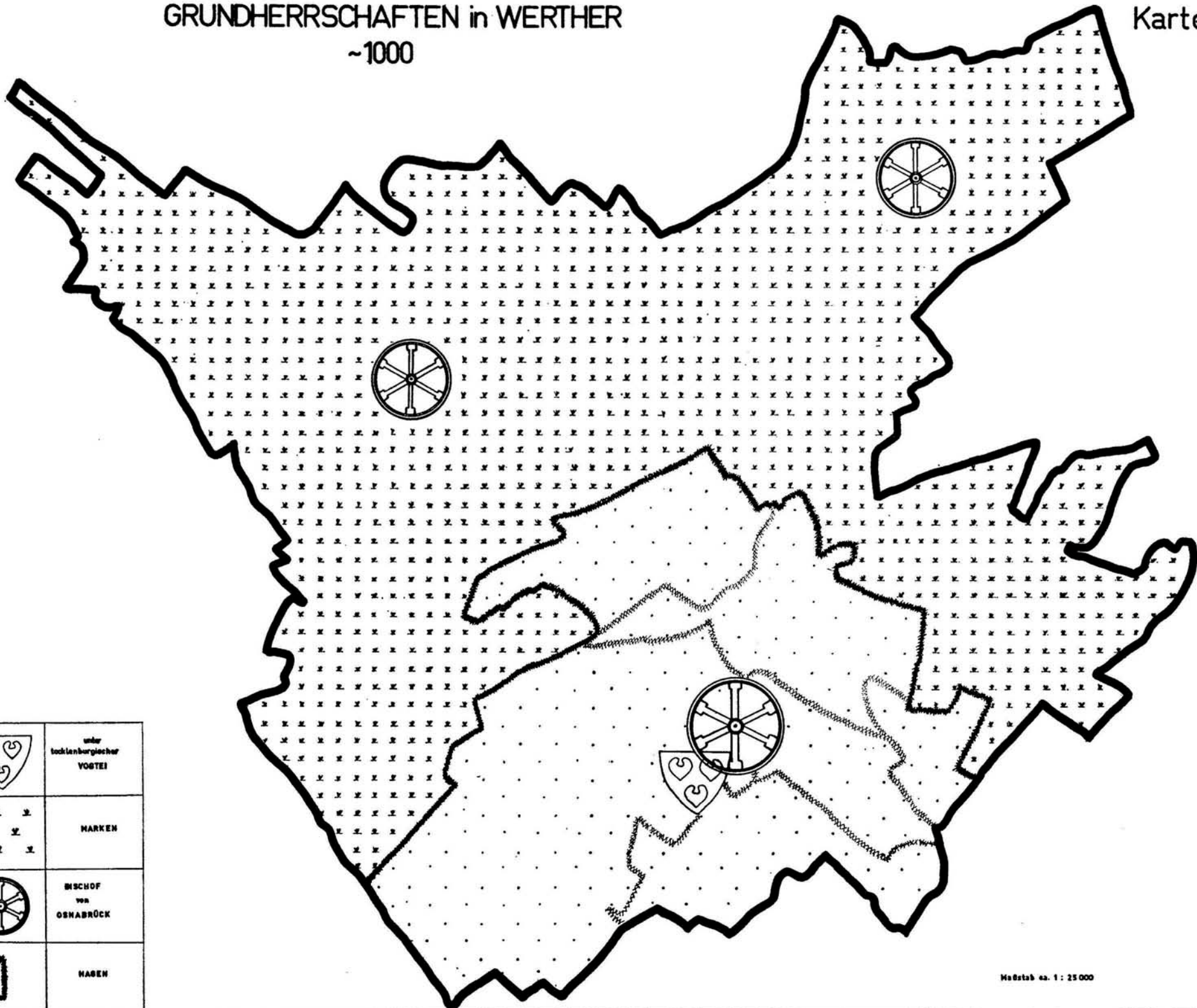
	unter tecklenburgischer VOGTEI
	HAGEN
	MARKEN
	EDELHERREN zur LIPPE
	BISCHOF von OSNABRÜCK


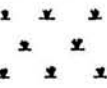


57

Maßstab ca. 1 : 25 000

GRUNDHERRSCHAFTEN in WERTHER ~1000

Karte 7



	unter Lichtenburglecher VOGTEI
	MARKEN
	BISCHOF von OSNABRÜCK
	NABEN